

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

---

**Haushalts- und Finanzausschuss**

55. Sitzung am 23.01.2019  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:35 Uhr

Ende der Sitzung: 18:26 Uhr

### Tagesordnung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. Dauerhaft defizitäre Entwicklung der Universitätsmedizin Mainz  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der CDU  
[– Vorlage 17/4215 –](#)

2. Stand der Maßnahme „Medienhaus, Johannes Gutenberg-Universität Mainz“  
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT  
Ministerium der Finanzen  
[– Vorlage 17/4199 –](#)

3. a) Ergebnis der Untersuchung zum Zukunftskonzept ISB  
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT  
Ministerium der Finanzen  
[– Vorlage 17/4201 –](#)

### Ergebnis:

S. 4

Erledigt  
(S. 5 – 13)

Erledigt  
(S. 14 – 16)

Erledigt  
(S. 17 – 20)

**Tagesordnung** (Fortsetzung):**Ergebnis:**

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 3. b) Ergebnisse zum Zukunftskonzept für die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br><a href="#">– Vorlage 17/4213 –</a>  | Erledigt<br>(S. 17 – 20) |
| 4. Organisation der Telefonvermittlung bei den Finanzämtern<br>Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT<br>Ministerium der Finanzen<br><a href="#">– Vorlage 17/4202 –</a>  | Erledigt<br>(S. 21 – 23) |
| 5. Bericht über die Auflösung der Anstalt in der Anstalt (AidA) und die Aufgabe des Namens „Rheinland-Pfalz-Bank“ durch die LBBW sowie die Neustrukturierung der Beziehungen des Landes Rheinland-Pfalz und des rheinland-pfälzischen Sparkassenverbandes zur LBBW<br>Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT<br>Ministerium der Finanzen<br><a href="#">– Vorlage 17/4222 –</a> | Erledigt<br>(S. 24 – 26) |
| 6. Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX<br>dazu: Vorlage<br>Rechnungshof Rheinland-Pfalz<br><a href="#">– Vorlage 17/4219 –</a>  | Erledigt<br>(S. 27 – 42) |
| 7. Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2017 bis 2020<br>Bericht (Unterrichtung)<br>Landesregierung<br><a href="#">– Drucksache 17/7390 –</a>   | Kenntnisnahme<br>(S. 43) |
| 8. Unterrichtung des Parlaments über die 18. Sitzung des Stabilitätsrates<br>Unterrichtung<br>Ministerium der Finanzen<br><a href="#">– Vorlage 17/4126 –</a>   | Kenntnisnahme<br>(S. 44) |
| 9. a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung<br>(§ 37 Abs. 4 Halbsatz 2 der Landeshaushaltsordnung – LHO –)<br>hier: Einzelplan 15 Kapitel 15 52 Titel 685 04 – Zuschüsse an die Karl Marx-Ausstellungs-GmbH<br>Unterrichtung<br>Ministerium der Finanzen<br><a href="#">– Drucksache 17/8075 –</a>                                | Kenntnisnahme<br>(S. 45) |

**Tagesordnung** (Fortsetzung):

**Ergebnis:**

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| <p>b) Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung<br/>(§ 37 Abs. 4 Halbsatz 2 der Landeshaushaltsordnung – LHO –)<br/>hier: Einzelplan 07 Kapitel 07 82 Titel 633 22 – Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Landesaufnahmegesetz sowie Kostentragung für die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Personen<br/>Unterrichtung<br/>Ministerium der Finanzen<br/><a href="#">– Drucksache 17/8121 –</a></p> | <p>Kenntnisnahme<br/>(S. 45)</p> |
| <p>10. Verminderung von Krediten, Tilgung von Schulden und Bildung einer Rücklage nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO)<br/>Vorlage<br/>Ministerium der Finanzen<br/><a href="#">– Vorlage 17/4254 –</a></p>   | <p>Erledigt<br/>(S. 46)</p>      |
| <p>11. Verschiedenes</p>  | <p>S. 47</p>                     |

**55. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23.01.2019  
– Öffentliche Sitzung –**

**Vors. Abg. Thomas Wansch** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

**Zur Tagesordnung:**

*Der Ausschuss kommt überein, die Punkte 3 a) und 3 b) der Tagesordnung gemeinsam zu beraten.*

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**Dauerhaft defizitäre Entwicklung der Universitätsmedizin Mainz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4215 –](#)

Zu diesem Punkt der Tagesordnung sind auch die Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur eingeladen.

**Abg. Gerd Schreiner** führt zur Begründung aus, die Universitätsmedizin Mainz sei in jeder Hinsicht die teuerste Tochter, die das Land Rheinland-Pfalz unterhalte.

Ihm sei es wichtig, zu Beginn der Beratung eines solchen Tagesordnungspunkts – gerade auch dann, wenn der Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zugegen sei –, darauf hinzuweisen, wie großartig dieses Krankenhaus trotz all seiner Defizite sei.

Benötige zum Beispiel ein Kind einen Herzkatheter, werde ihm in der Universitätsmedizin Mainz geholfen. Gehe es nach der Entfernung eines schweren Tumors im Gesicht darum, die Gesichtsplastik wiederherzustellen, sie die Mainzer Universitätsmedizin in der Lage zu helfen. Es sei kein Zufall, dass in Mainz Firmen wie BioNTech ihren Sitz hätten, die in der Forschung zur Weltspitze gehörten. Das habe etwas mit der Universitätsmedizin zu tun.

Umso schlimmer sei es deshalb, dass es der Universitätsmedizin nicht gelinge, eine schwarze Null zu schreiben. Es werde nicht verlangt, dass sie große Gewinne mache, aber eine schwarze Null wäre wünschenswert.

Mit Schrecken habe der Zeitung entnommen werden können, für das abgelaufene Jahr sei ein Defizit in einer Größenordnung von 40 Millionen Euro zu verzeichnen. In diesem Zusammenhang habe die CDU-Fraktion die in ihrem Berichts Antrag aufgeführten Fragen formuliert.

Zu erinnern sei an die gerade abgeschlossenen Haushaltsberatungen. Bei den großen Geldsäcken – die leider nicht so groß seien, wie sie sein müssten –, von denen die Universitätsmedizin profitieren könne, handle es sich erstens um jenen aus dem Bereich der Krankenversorgung. Fraktionsübergreifend könnten große Reden geschwungen werden – was auch geschehe –, dass es wichtig wäre, mehr Geld aus dem Bereich der Krankenkassen für die Universitätsmedizinen in Deutschland abzuzweigen. Realistischerweise müsse dann aber auch bedacht werden, dass dazu entweder die Krankenversicherungsbeiträge erhöht oder die Mittel einem anderen Akteur abgezogen werden müssten. Das sei eine spannende Diskussion, nur sei zu befürchten, sie werde zu keinem konkreten Ergebnis führen.

Der zweite große Topf, aus dem sich die Universitätsmedizin speise, sei der Landeshaushalt mit seinen Mitteln für Forschung und Lehre. Seit Mitte der 1990er-Jahre stagnierten die Zuweisungen für Forschung und Lehre, die die Universitätsmedizin für die klinische Medizin aus dem Landeshaushalt erhalte; es gebe ein Delta von 25 Millionen Euro. Über die Jahre aufsummiert gehe es um eine Größenordnung von 200 Millionen Euro; dies seien ungefähr die akkumulierten Altfehlbeträge, die im Moment über eine Liquiditätskreditlinie abgedeckt würden.

Das bedeute, es fehlten nicht nur die 25 Millionen Euro; wären sie gezahlt worden, müssten dafür auch keine Zinsen gezahlt werden. Dies führe noch nicht zu 40 Millionen Euro, aber im Jahr 2017 hätte die Universitätsmedizin eine schwarze Null geschrieben – allein, wenn das Land die Tarif- und Preisentwicklung im Bereich Forschung und Lehre berücksichtigt hätte. Das liege in der Verantwortung des Landtags.

Das Bauen betreffend sei mit dem Haushalt ein Schritt in die richtige Richtung gegangen worden, was die CDU-Fraktion ausdrücklich anerkenne. Ein eindrückliches Beispiel für den Zustand mancher Gebäude sei jedoch, dass der Linoleumfußboden im OP-Bereich gerissen sei, weshalb eine Reinigungskraft den Riss dreimal am Tag mit Spezialreinigungsmittel desinfizieren müsse. In der Summe führten diese Zustände zu spürbaren Belastungen in der Bilanz.

Könnte das Land rechtzeitig Baumittel zur Verfügung stellen, sähe die bauliche Situation anders aus, und es wäre möglich, mit dem vorhandenen Personal und mit neuen Räumlichkeiten nicht nur die Patienten optimal zu versorgen, sondern auch eine schwarze Null zu schreiben.

**Staatssekretär Prof. Dr. Salvatore Barbaro** trägt vor, jede und jeden in der Universitätsmedizin beunruhige und betrübe das anhaltende Defizit sehr. Mit voller Kraft müssten alle Beteiligten daran arbeiten, die Situation zum Besseren zu wenden. Es sei wichtig, nochmals genau zu analysieren, welche die Bereiche der Krankenversorgung finanz- und bilanzwirksam umorganisiert werden könnten.

Der Abgeordnete Schreiner habe sehr zutreffend darauf hingewiesen, dass immer in großer Einmütigkeit angesprochen werde, was eigentlich die Aufgabe der Finanzierung der Gesundheitsversorgung sei. Der Abgeordnete Schreiner habe etwas lapidar gesagt, wenn man mehr Geld von den Krankenkassen für die Universitätsmedizin abzweigen wolle, heiße es, die Versicherten müssten mehr zahlen. – Die Alternative könne jedoch nicht sein, dass sich das Defizit weiter vergrößere.

Es müsse über die Themen geredet werden, die auf Basis gesundheitspolitischer Entscheidungen gestaltet würden. Das solle aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich alle Beteiligten darüber im Klaren seien, ihre Aufgabe bestehe nicht in erster Linie im Reden über Gesundheitspolitik, sondern im Ergreifen von Maßnahmen, die notwendig seien, um das Defizit im Rahmen dessen, was getan werden könne, zu reduzieren.

Im Berichtsantrag werden unter anderem gefragt, wann der Jahresabschluss vorgelegt werde. Es sei jedes Jahr so, dass die Universitätsmedizin im 1. Quartal Jahresabschlussarbeiten zu Ende bringe. Danach sei es Aufgabe der Wirtschaftsprüfer, einen Jahresabschluss zu erstellen. Nicht zuletzt der Respekt gegenüber der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer gebiete es, ihrer Arbeit nicht vorzugreifen.

Im vergangenen Jahr habe der Aufsichtsrat den Jahresabschluss in seiner Sommersitzung beraten. Je nach Lage der Sommerferien finde diese Sitzung immer im Juni oder Juli statt. Die Landesregierung gehe davon aus, dies werde auch in diesem Jahr so sein.

Die Landesregierung werde keinen Druck auf die Wirtschaftsprüfer ausüben, was ihr dahin gehend ausgelegt werden könnte, sie wolle die Arbeit der Wirtschaftsprüfer beschleunigen oder anderweitig beeinflussen. Sie arbeiteten im normalen Turnus. Üblicherweise begännen sie im 2. Quartal und machten Meldung, sobald sie in der Lage seien zu testieren.

Die 40 Millionen Euro betreffend lasse sich sagen, die Debatte sei entstanden, weil Ende Dezember 2018 der SWR berichtet habe, es gebe ein Papier des künftigen Kaufmännischen Vorstands, in dem stehe, die Universitätsmedizin plane, 400 Stellen im medizinischen Bereich abzubauen.

Er habe sich das Papier, um das es vermeintlich gegangen sei, beschafft und dem SWR zur Verfügung gestellt. In diesem Papier kämen weder die Worte „Abbau“ und „Stellen“ noch die Zahl „400“ vor. Stattdessen handle es sich um eine Einladung zu Budgetgesprächen. Er habe sich darüber gewundert, dass ernsthaft darüber gestritten werde, ob am Anfang eines Jahres Budgetgespräche mit den 52 Einrichtungen geführt werden sollten. Diese Gespräche fänden in jedem Jahr statt. Ehrlicherweise sollten erst recht im Fall eines hohen Defizits Budgetgespräche geführt werden, die eine Jahresplanung ermöglichen.

Die Forderung an die Krankenkassen betreffend – die Landesregierung habe gesagt, es gebe Hausaufgaben zu machen, auch von anderen – sei auf die eindeutige Rechtslage hingewiesen. Das Land habe ein Budget für Forschung und Lehre bereitzustellen. Mit diesen Mitteln habe die Universitätsmedizin – bei allen bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten – Forschung und Lehre zu betreiben.

Das Land könne nicht Leistungen aus der Krankenversorgung finanzieren. Wenn Defizite entstünden, weil Leistungen nicht vergütet würden, könne nicht gesagt werden, es wäre schade, wenn die Versicherten mehr zahlen müssten. – Zunächst einmal müsse festgehalten werden, es entstünden dann Defizite, die das Land weder kurz- noch mittel- noch langfristig decken könne.

Das System der dualen Finanzierung bedeute, das Land sei verantwortlich für das Budget für Forschung und Lehre und habe über Investitionsmaßnahmen Einfluss auf die Bilanz.

In den letzten drei Jahren dieser Legislatur stehe der Universitätsmedizin – vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags für das letzte Haushaltsjahr – zusätzlich zu den bisherigen Mitteln ein Gesamtbeitrag von 100 Millionen Euro zur Verfügung.

Dabei handle es sich um die 70 Millionen Euro, die bereits im vergangenen Jahr bereitgestellt und in diesem Jahr etatisiert worden seien. Der Zuwachs betrage jährlich jeweils 10 Millionen Euro, die sich aus 6 Millionen Euro im Bereich von Forschung und Lehre und 4 Millionen Euro im Bereich der Investitionen zusammensetzten.

Zur Ehrlichkeit gehöre aber auch: Wenn das Land das tue, was es tun könne, nämlich deutlich in den investiven Bereich hineinzugehen, dann seien die Effekte auf die Bilanz in den ersten Jahren aufgrund der hohen Abschreibungen eher negativ. Die positiven Effekte seien eher mittel- und langfristig zu erwarten, nämlich dann, wenn sich die Investitionen durch Renditen nach und nach finanzierten. Vieles, was die Landesregierung heute tue, werde sich erst in vier, fünf, sechs Jahren auswirken.

Die duale Finanzierung sei nicht im Land beschlossen worden, sondern Ausfluss des europäischen Beihilferechts.

**Univ.-Prof. Dr. Norbert Pfeiffer (Vorstandsvorsitzender und Medizinischer Vorstand der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz)** führt aus, als Vorstandsvorsitzender der Universitätsmedizin sitze man nicht gern an dieser Stelle und berichte über sehr große Defizite, die auch noch größer würden; stattdessen berichte man lieber über Erfolge.

Die Mainzer Universitätsmedizin sei außerordentlich leistungsfähig in den Bereichen Forschung und Lehre, in denen gerade in den letzten Jahren Enormes erreicht worden sei. So sei zum Beispiel eine große Zahl von Sonderforschungsbereichen hinzugekommen, und die Drittmittelinwerbung sei gestiegen. In wenigen Tagen werde ein Helmholtz-Institut gegründet. In diesem Bereichen sei sehr gut im Sinn von sehr erfolgreich investiert worden.

Des Weiteren sei er stolz darauf, dass in der Krankenversorgung eine wirklich herausragende Versorgung gegeben sei. In manchen anderen Kliniken sei das anders. In jedem Bereich werde eine sehr gute, exzellente Versorgung geboten. Zum Beispiel seien die Tumormedizin und die Transplantation herausragend.

Umso mehr schmerze es, dass den Erfolgen in Forschung und Lehre und der Krankenversorgung ökonomische Defizite entgegenstünden, die immer größer würden und nicht nur eine Zahl seien, nicht nur irgendwann beglichen werden müssten, sondern die die Mitarbeiter belasteten, welche sich um ihre Arbeitsplätze sorgten. Die Patienten sorgten sich und fragten, ob noch alles für sie getan werde, wenn doch gespart werden müsse. Die Forschungsförderer fragten sich, ob sie große Summen investieren könnten, wenn sie davon ausgehen müssten, dass die großen Defizite im Bereich der Krankenversorgung auch andere Bereiche tangierten.

Die Universitätsmedizin müsse nun einerseits nach innen alles tun, um sich so gut wie möglich aufzustellen. Selbstverständlich sei kein Betrieb dieser Größenordnung – mit einem Umsatz von einer Dreiviertelmilliarde Euro und 8.000 Mitarbeitern – jemals zu 100 % ausorganisiert. Bereits im vergangenen Jahr seien Maßnahmen ergriffen worden, die insbesondere die Flexibilität der Nutzung von den Ressourcen betrafen: der sehr viel flexibleren Zuordnung von Stationen und der Maschinennutzung.

Es sei allerdings nicht einfach, in einem Betrieb dieser Größenordnung mit Einzelmaßnahmen den Kurs zu verändern. Um das zu verdeutlichen, biete sich das Bild eines Tankers an, der noch lange geradeaus fahre, nachdem man sehr stark umgesteuert habe.

Andererseits müsse nach außen klargemacht werden, wo die Probleme lägen und weshalb es Bereiche geben werde, in denen man nicht mit anderen vergleichbar sei. Die Universitätskliniken hätten bekanntermaßen besondere Aufgaben. An dieser Stelle seien einige wenige Beispiele genannt, damit man eine Vorstellung davon bekomme, mit welchen Problemen es die Mainzer Universitätsmedizin zu tun habe: Sie biete zum Beispiel für eine der häufigsten Erkrankungen, die Männer als Tumoren ereilen könnten, dem Prostatakarzinom, eine Behandlung an, die mit einem Operationsroboter gemacht werde und sehr

viel schonender sei. Es träten deutlich weniger Nebenwirkungen auf, zum Beispiel die Beeinträchtigung der Sexualfunktion, und die Patienten könnten das Krankenhaus sehr viel schneller verlassen. Die Behandlung mit dem Roboter sei jedoch rund 3.000 Euro teurer als die bisherige Behandlung. Da sie bislang wenige Krankenhäuser anböten, sei sie noch nicht in die Kalkulation eingegangen. Das bedeute, es werde eine bessere Behandlung angeboten, aber es werde lange dauern, bis sie finanziert werde.

Ein zweites Beispiel betreffe die Geburten. Die Universitätsmedizin freue es, dass die Bevölkerungszahl in der Region zunehme; dieser Zuwachs betreffe nicht nur die Zahl der älteren, sondern auch die der jüngeren Menschen. Die Universitätsmedizin habe einen neuen Rekord von über 2.000 Geburten verzeichnen können. Mit jeder Geburt mehr, zu der es an der Universitätsmedizin im Vergleich zum Vorjahr komme, sei jedoch ein Abschlag zu kassieren, weil die Gesetzgebung so sei, dass zusätzliche Leistungen geringer vergütet würden.

Hinzu komme, dass etwa 44 % der Frauen, die in die Universitätsmedizin kämen, Risikoschwangerschaften hätten. Dafür gebe es eine Vorhaltung im Bereich der Intensivmedizin, damit die Neugeborenen, die mit Risiken auf die Welt kämen, gut versorgt würden. Es existiere ein Beschluss, der besage, das Verhältnis zwischen Pflegenden und Kindern dürfe ein gewisses Verhältnis nicht unterschreiten. Die Universitätsmedizin müsse also Personal vorhalten, was auch richtig sei. Allerdings sei die Universitätsmedizin gewissermaßen das letzte Zentrum der Überweisung. Werde ihr jemand zugewiesen oder komme eine Schwangere, die ein Kind erwarte, müsste die Universitätsmedizin eigentlich, wenn ein bestimmtes Verhältnis, eine bestimmte Zahl erreicht sei, die Aufnahme ablehnen. Das täten Krankenhäuser vielfach, weil die Leistung nicht mehr bezahlt werde, sobald das Verhältnis nicht mehr eingehalten werde.

Gerade heute habe er sich mit diesem Thema beschäftigt und sich mit den entsprechenden Stellen darüber ausgetauscht – was schwierig gewesen sei –, dass die Universitätsmedizin das nicht machen könne. Sie werde auch in Zukunft weder normale noch Risikogeburten ablehnen. Sie habe eine Art Oberzentrumsfunktion, die sie auch wahrnehmen wolle.

Ein drittes Beispiel sei die Villa Metabolica, in der Kinder mit seltenen Erkrankungen behandelt würden. Sie bräuchten jede Woche Infusionen, die mit rund 20 Euro vergütet würden, aber etwa 300 Euro kosteten. Auch dazu habe es heute Gespräche gegeben, sogar mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

Die Universitätsmedizin biete demnach – oftmals aufgrund ihrer Forschungs- und Entwicklungsleistung – Medizin von morgen, die heute noch nicht bezahlt werde. Das sei in der Tat ein großes Problem.

Das solle jedoch nicht heißen, dass die Universitätsmedizin nicht alles tue, um sich so gut wie möglich aufzustellen. Es werde aber ein Rest bleiben, der nicht aufgelöst werden könne. Die Frage nach der Größe dieses Rests lasse sich heute noch nicht beantworten. Die Bücher seien noch nicht geschlossen, und die Arbeit der Wirtschaftsprüfer stehe noch bevor. Risiken seien aber schon erkennbar, zum Beispiel aus den Forderungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), der Leistungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zahle. Ferner gebe es Steuerproblematiken. Im finanziellen Bereich kämen auf die Universitätsmedizin noch einmal erhebliche Risiken zu.

Der Abgeordnete Schreiner habe gefragt, was getan werden könne. Die Gesetzeslage sei klar. Das Land könne Forschung und Lehre fördern, und die Krankenkassen finanzierten die medizinische Leistung. Manchmal hänge beides zusammen: Je besser die Universitätsmedizin in Forschung und Lehre sei, umso mehr moderne Medizin biete sie an, die oft sehr teuer sei. Die Landesregierung könne diese Medizin nicht finanzieren.

Die Mainzer Universitätsmedizin habe einen „Kuppelbetrieb“. Wenn dieselben Personen Forschung und Krankenversorgung betrieben, sei es natürlich sehr schwierig. Es werde getrennt, so gut es gehe; dazu sei die Universitätsmedizin gegenüber den Krankenkassen und dem Land verpflichtet. Gleichwohl gebe es auch Bereiche, in denen es zu Überschneidungen kommen könne.

Die Universitätsmedizin sei dem Land außerordentlich dankbar dafür, dass es ihre Neubauten fördere, denn sie habe eine alte Bausubstanz. Auch für die Investitionen und den Zuschlag, den es nun in den Fördermitteln für Forschung und Lehre gegeben habe, sei sie dankbar. Der Sanierungsaufwand sei



groß und noch nicht vollständig erfasst. Die Universitätsmedizin liebe zwar ihre alte Gebäudesubstanz, aber sie werde sie dauerhaft belasten.

**Dr. Christian Elsner (Kaufmännischer Vorstand der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz)** ergänzt, die Universitätsmedizin sei sich bewusst, dass der Ball in ihrem Spielfeld liege. Sie müsse zeigen, dass sie sanierungsfähig sei. Im vergangenen Jahr habe der Vorstand einige Maßnahmen derart vorgebracht, dass sie zum Teil schon in die Umsetzung gegangen seien.

Ein wichtiger Aspekt sei die Flexibilisierung von Ressourcen. Die Universitätsmedizin sei noch zu starr in Silos organisiert, beispielsweise würden Betten nicht interdisziplinär genutzt. Eine Pilotstation in der Orthopädie sei erfolgreich in Betrieb gegangen, die zeige, dass in Mainz eine flexible Bettennutzung möglich sei. Dies werde gerade auch in den Budgetgesprächen mit den anderen Bereichen der Universitätsmedizin thematisiert. Mit den Kliniken werde vereinbart, diese Ressource flexibel zu nutzen.

Das Bild des Tankers führe vor Augen, dass es etwas anderes sei, Verfahren in einzelnen Bereichen oder im gesamten Klinikum zu optimieren. Es müsse ein sehr gutes Maßnahmen- und Sanierungscontrolling geben. Eine Projektgruppe müsse die Veränderungen zentral begleiten.

Die flexiblere Nutzung der Betten sei nur ein Beispiel von vielen. Auch die Ambulanzen müssten in den Blick genommen werden. Es gelte, Ressourcen noch mehr zusammenzuführen und zu nutzen.

Im Bereich der Medizintechnik werde es komplizierter. Sämtliche Maßnahmen würden ihre Wirkungen erst mit einem gewissen Zeitverzug zeigen. Perspektivisch seien auf jeden Fall auch die Großgeräte, die Medizintechnikgeräte noch besser auszulasten.

Parallel werde versucht, Logistikaufwände sowie die Transportsynchronisierung zu optimieren, soweit es die momentan gegebene Bausubstanz zulasse. Es werde jedoch nicht möglich sein, dies auf ein Niveau zu bringen, wie es ein ganz anders gestalteter Baukörper erlauben würde.

Auch im Bereich der Sachkosten dürfe die Universitätsmedizin mit ihren Anstrengungen nicht nachlassen. Die Gespräche mit den Kliniken hätten gezeigt, dass es hier noch Potenziale gebe. In Teilen seien mit vom Vorstand eingeleiteten Maßnahmen bereits Erfolge erzielt worden. Ziel sei es, noch stärker zu vereinheitlichen.

Zusammenfassend lasse sich sagen, die Universitätsmedizin habe eine Menge geplant und angestoßen und in Teilbereichen schon gezeigt, dass sich Konzepte auch umsetzen ließen. Jetzt müsse dafür gesorgt werden, dass diese Maßnahmen auch wirklich umgesetzt würden. Des Weiteren gelte es, in den Verwaltungsbereichen eine Reform anzustoßen.

Er selbst wolle für Kontinuität stehen. In seiner vorherigen Position sei er zehn Jahre lang tätig gewesen. Dies habe er sich auch für die Universitätsmedizin vorgenommen. Nachhaltigkeit sowie Kontinuität seien wichtig, um die nötigen Maßnahmen umzusetzen.

**Abg. Gerd Schreiner** merkt an, selbstverständlich freue sich die Universitätsmedizin über mehr Geld für Forschung und Lehre und für Investitionen. Herr Professor Pfeiffer habe nicht gesagt, dass er mehr Geld nicht nehmen würde. Dies sei alles sehr diplomatisch formuliert, und gerne könne sich über die Frage unterhalten werden, ob die Mittel ausreichten. Unter anderem müssten zum Beispiel im Zusammenhang mit Neubauinvestitionen Bauabläufe berücksichtigt werden. Auf dem Gelände der Universitätsmedizin sei es nicht ganz einfach, neue Institutsgebäude und Krankenabteilungen zu bauen. Nach wie vor sei es die Aufgabe des Landtags, die Universitätsmedizin zu unterstützen. Das betreffe auch die Verbesserung der Finanzstrukturen für Universitätskliniken im Rahmen der klassischen Krankenversorgung.

Die frühere Wissenschaftsministerin Ahnen habe stets gesagt, die Landesregierung wolle mit der Universitätsklinik ein Haus der Supramaximalversorgung, was bedeute, die Patienten sollten die besten Leistungen erhalten. So habe es heute auch Herr Professor Pfeiffer beschrieben. Ferner habe es stets geheißt, es werde darauf vertraut, dass bei allen gegebenen Schwierigkeiten Topleistung letztendlich dazu führe, dass nicht nur Umsatz gemacht werde, sondern sich auch die Ertragsituation verbessere.

Das habe dazu geführt, dass die Universitätsmedizin in den letzten Jahren trotz aller Unwägbarkeiten und Schwierigkeiten – die Raumsituation sei bereits angesprochen worden – alles, was möglich gewesen sei, getan habe, um ihre Situation zu verbessern. Insbesondere das Personal habe viel getan. Die Pflegekräfte und die Ärzte seien am Limit.

Die an den SWR weitergeleitete E-Mail mit dem Schreiben an die Einrichtungen und den Planungsblättern betreffend stelle sich die Frage, ob es sich um eine „Panne“ gehandelt habe. Die Mitarbeiter des Controllings der Universitätsmedizin habe er immer so erlebt, dass sie zu 100 % verlässlich seien und ihnen gerade in solch entscheidenden Dingen keine Pannen passierten. Des Weiteren stelle sich die Frage, ob es wirklich richtig sei, Personalschlüssel nach InEK-Matrix – der Matrix des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus – zugrunde zu legen. Aus den Planungsblättern gehe hervor, dass es insbesondere im Bereich der Versorgung mit Ärzten zu deutlichen Einsparungen gekommen wäre. Saldiert handle es sich um die Zahlen, die nun im Raum stünden.

Die Universitätsmedizin sage selbst, die Veröffentlichung sei unglücklich gewesen. Herr Dr. Elsner habe sie als „Panne“ bezeichnet. Ganz unabhängig davon dürfe aber bezweifelt werden, ob es der richtige Weg sei, die Zahl der Ärzte zu reduzieren, um die Universitätsmedizin zu sanieren.

**Abg. Dr. Anna Köbberling** sagt, in den Ausführungen von Herrn Professor Pfeiffer und Herrn Dr. Elsner habe sie nichts von einer Reduzierung des ärztlichen Personals vernommen; womöglich habe sie es nicht richtig gehört, weshalb sie um Präzisierung bitte.

Aus den Ausführungen gehe hervor, dass es drei Akteure gebe, die an dem Defizit etwas ändern könnten. Der erste Akteur sei das Land, das vor allem für die Finanzierung von Forschung und Lehre zuständig sei. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, mit dem verabschiedeten Landeshaushaltsgesetz 2019/2020 tue das Land sehr viel, was erst noch wirksam und dazu beitragen werde, ein künftiges Defizit zu verringern. Die Universitätsmedizin erhalte zusätzliche Mittel in Höhe von 80 Millionen, 90 Millionen Euro.

Der zweite Akteur sei die Universitätsmedizin selbst. Herr Professor Pfeiffer und Herr Dr. Elsner hätten dargestellt, welche Maßnahmen die Universitätsmedizin ergreifen wolle. Es bestehe Interesse daran, über die Ergebnisse dieser Maßnahmen informiert zu werden. Im Haushalts- und Finanzausschuss sei bereits in der Vergangenheit ausführlich über die Schaffung einer Portalpraxis als weiteres Steuerungsinstrument gesprochen worden. Hierzu laute die Frage, inwieweit der diesbezügliche Output messbar sei.

Drittens spiele die Gesundheitspolitik auf Bundesebene eine Rolle. In diesem Zusammenhang laute die Frage, was sich an der Gesundheitspolitik des Bundes ändern müsste, damit Universitätskliniken – insbesondere die Universitätsmedizin Mainz – weniger defizitär würden.

Herr Dr. Elsner habe auch schon andere Häuser gesehen und werde sich mit Sicherheit mit den umliegenden Universitätskliniken beschäftigt haben. An ihn richte sich die Frage, wie die Situation der Häuser zum Beispiel in Bonn, Köln, Düsseldorf oder Heidelberg sei, was dort anders getan werde und von dort als Best Practice übernommen werden könne.

**Abg. Iris Nieland** führt aus, das zu erwartende Ergebnis sei keine Ausnahme, sondern eine Art Fortschreibung. Sie möchte wissen, inwieweit sich eine Trendwende erkennen lasse und was innerhalb der Universitätsmedizin und außerhalb geschehen müsse, um eine Trendwende einzuleiten. Außerdem bitte sie um eine Stellungnahme zum Landeszuführungsbetrag des Landes Rheinland-Pfalz im Vergleich zu anderen Bundesländern.

**Univ.-Prof. Dr. Norbert Pfeiffer** stellt klar, es sei nie gut, wenn aus einem Unternehmen Informationen nach außen gegeben würden – gerade kurz vor Weihnachten –, die zu Irritationen nicht nur in der Bevölkerung, sondern insbesondere bei den Mitarbeitern führten.

Die kolportierte Nachricht sei mit „Massenentlassung von 400 Ärzten“ überschrieben gewesen, was derart abwegig gewesen sei, dass es schon die Presse nicht mehr geglaubt habe. Erstens könne die Universitätsmedizin nicht entlassen, da ihr das der Tarifvertrag nicht ermögliche. Zweitens wären 400 Ärzte 40 % der Ärzte insgesamt oder 50 % der Ärzte in der Krankenversorgung.

Nichtsdestoweniger sei zu berücksichtigen, dass die Universitätsmedizin 427 Millionen Euro für Personalkosten aufwende. Wenn Verbesserungen erreicht werden wollten, führe kein Weg daran vorbei, auch über Einsparungen beim Personal nachzudenken. Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 sei eine Reduktion von rund 100 Vollzeitäquivalenten vorgesehen, worunter auch Ärzte sein würden.

Personaleinsparungen seien immer sehr problematisch – insofern sei dem Abgeordneten Schreiner recht zu geben –, weil sie zu einer möglichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit führten. Man müsse außerordentlich klug agieren, um das Personal zu verringern, aber trotzdem noch die wesentliche Leistung in der Krankenversorgung und in der Forschung und Lehre zu erbringen.

Er habe das Amt des Vorstandsvorsitzenden bereits zuvor, vorübergehend von 2012 bis 2014, innegehabt. Damals habe ein hohes Defizit von etwa 20 Millionen Euro innerhalb von zwei Jahren auf ein Defizit von 6 Millionen Euro verringert werden können. Die aktuelle Situation sei jedoch schwieriger. Das Defizit sei größer, und die Spielräume seien kleiner. Zudem seien viele der Möglichkeiten bereits ausgeschöpft worden.

Zur Frage der Abgeordneten Dr. Köbberling nach der Portalpraxis: Die Universitätsmedizin habe sie in der Tat angekündigt, und mittlerweile sei auch die entsprechende Bundesgesetzgebung erfolgt. Die Universitätsmedizin sei der Entwicklung ein Jahr voraus gewesen, weshalb es außerordentlich schwierig gewesen sei, die Genehmigung zu erhalten. Nun liege eine Sondergenehmigung des Bundesversicherungsamts vor, und derzeit würden die Räumlichkeiten umgebaut. Die Portalpraxis werde – so die Hoffnung – zum Ende des Frühjahrs öffnen. Sie heiße „Allgemeinpraxis am Campus“ und werde von der Kassenärztlichen Vereinigung betrieben.

Mit der Praxis werde das Ziel verfolgt, dass von den rund 16.000 Patienten, die die konservative Notaufnahme aufsuchten, diejenigen, die nicht der intensiven stationären Behandlung bedürften, in eben dieser Praxis versorgt würden und sich die Universitätsmedizin nicht mit dem gleichen Apparat den Patienten mit „Kleinigkeiten“ – die für die Patienten selbst nie eine Kleinigkeit seien – widme, wie sie es für die Patienten tue, die tatsächlich intensiver Aufmerksamkeit bedürften.

Zur Frage nach dem, was die Gesundheitspolitik tun müsste, lohne sich ein Blick ins Ausland. Beispielsweise habe Dänemark gesagt, es benötige weniger, aber dafür mehr große und wirklich sehr gute Krankenhäuser. Diese Krankenhäuser seien neu gebaut worden: fünf neue, hervorragende Krankenhäuser mit einer verbesserten Logistik, die auch entsprechend versorgt würden.

In Holland gebe es einen Systemzuschlag für diese Krankenhäuser, der in hoher zweistelliger Millionenhöhe liege. Dieser sei etwas unterschiedlich von Haus zu Haus, weil man sage, es würden einige Krankenhäuser gebraucht, die wirklich alles könnten; andere Krankenhäuser könnten sich dafür auf andere, weniger aufwendige Dinge konzentrieren.

Was nottue, sei eine schnellere Umsetzung von neuer Medizin. Es sei nicht in Ordnung, dass die Preise für eine Medizin an den Universitätskliniken genau dieselben seien wie an einem Krankenhaus, das sich die angebotene Leistung aussuchen könne und vielleicht sage, es nehme nur Patienten zum Hüftgelenkersatz auf. Eine solche Klinik brauche keine oder sehr viel weniger Not- und Wochenenddienste. Man würde umverteilen müssen, womit man sich in Deutschland außerordentlich schwertue.

Auf die Frage der Abgeordneten Nieland nach der Trendwende müsse er antworten, dass er sie noch nicht sehe. Auch für das Jahr 2018 werde noch einmal ein deutlich schlechteres Ergebnis zu konstatieren sein, nicht unbedingt das operative Geschäft, aber den Gesamtbereich betreffend. Die Universitätsmedizin sehe sich mit Risiken durch Rückforderungen des Medizinischen Diensts der Krankenversicherung (MDK) konfrontiert, die sie noch nicht einordnen könne. Hinzu kämen unter anderem die erwähnten Steuerproblematiken.

Die Landeszuführungen seien immer eine schwierige Angelegenheit. Die Universitätsmedizin würde sich freuen, wenn sie so bedient würde wie im Durchschnitt die Länder ihre Kliniken bedienten. Die Landeszuführungen könnten nicht ohne Weiteres verglichen werden, weil in den unterschiedlichen Bundesländern Unterschiedliches zugerechnet werde. Es mache schon etwas aus, ob die Landeszuführung für die konsumtiven Mittel hoch sei und für das Bauen niedrig, oder umgekehrt.

Gleichwohl sei die Universitätsmedizin dem Land sehr dankbar für die zusätzlichen Investitionen in Höhe von 80 Millionen, 90 Millionen Euro plus die dreimal 10 Millionen Euro, die für das Land eine große Anstrengung bedeuteten. Diese Mittel seien eine sehr große Hilfe.

Derzeit lägen die Landeszuführungen, die die Universitätsmedizin erhalte, unterhalb des Durchschnitts der anderen westlichen Bundesländer. Eine Anhebung auf diesen Durchschnitt wäre ihr außerordentlich willkommen. Zahlungen, die über viele Jahre auf bescheidenerem Niveau gelegen hätten, könnten mit einer einmaligen Zahlung nicht ganz ausgeglichen werden.

**Staatssekretär Prof. Dr. Salvatore Barbaro** kommt auf die vom Abgeordneten Schreiner angesprochene „Panne“ zurück. In dem Schreiben sei keine Rede von einem Abbau der Hälfte des medizinischen Personals gewesen, wie es womöglich gemeldet worden sei.

Das Defizit der Universitätsmedizin sei hoch, und ihre Struktur sei schwierig. Der Vorstand sei so etwas wie eine Holding, unter deren Dach sich 53 mittelständische Unternehmen befänden, denen das Grundgesetz im Bereich der Forschung und Lehre große Freiheiten garantiere. Es handle sich also um ein sehr komplexes Gebilde.

Das Ziel bestehe darin, das Defizit zu verringern. Dazu sei in einem langen und intensiven Prozess ein neuer Kaufmännischer Vorstand ausgesucht worden. Dessen Aufgabe bestehe im Wesentlichen nicht darin, herumzugehen und Bedarfe abzufragen. Stattdessen sei seine erste Aufgabe, auch einmal etwas ins Rütteln zu bringen und für etwas Unruhe zu sorgen. Mit der Einstellung „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass“ werde das Defizit nicht reduziert werden können.

Aus diesem Grund sei es völlig legitim, wenn Herr Dr. Elsner frage, was in Mainz das Problem sei, wenn eine andere Klinik das Gleiche günstiger hinbekomme. Genau das sei sein Job. In diesem Zusammenhang sei es auch nicht zu akzeptieren, wenn gesagt werde, im Fall von Veränderungen könnten jedem gesparten Euro die Toten zugeordnet werden. Das sei nicht der richtige Umgang miteinander, und ihn in die Diskussion einkehren zu lassen, dürfe nicht zugelassen werden. Dankenswerterweise sei die Diskussion von einer gewissen Sachlichkeit geprägt.

Im Rahmen der gestrigen Amtseinführung habe er klipp und klar gesagt, der gesamte Aufsichtsrat stehe geschlossen und vollumfänglich hinter dem Vorstand und hinter dem Kaufmännischen Vorstand. Es sei gewollt, dass er saniere, und wenn das ernsthaft gewollt werde, müsse man ihn auch machen lassen. Dafür brauche er die Unterstützung der Beteiligten. Entstehe dann hier und da etwas Unruhe, sei das eben der Fall. Als der Landshaushalt saniert worden sei, habe es auch nicht jeden Tag nur Belobigungen für die verantwortlichen Akteure gegeben. In Unternehmen sei das auch so.

Der Abgeordnete Schreiner habe nach der richtigen Strategie gefragt: Bestehe sie wirklich im Ausbau und der Schaffung einer Supramaximalversorgung, oder müsse nicht an gewissen Punkten konstatiert werden, dass sie nicht mehr zum Erfolg führe? –

Als eine der Aussagen getroffen worden sei, auf die der Abgeordnete Schreiner jetzt rekurriere, habe es auf Bundesebene für die 18. Legislaturperiode von 2012 bis 2017 einen Koalitionsvertrag gegeben, in dem es geheißen habe, es werde eine Sonder-DRG (Diagnosis-Related Group) für die Universitätskliniken eingeführt, weil man noch einmal eine andere Finanzierung für Leistungen benötige, die insbesondere von den Universitätskliniken erbracht worden seien. –

Die Menschen seien davon ausgegangen, dass der Koalitionsvertrag umgesetzt werde, was allerdings nicht geschehen sei. Alles das, was Herr Professor Pfeiffer zu dem Thema skizziert habe, sei hinlänglich bekannt, und seit Jahren warte man darauf, dass umgesetzt werde, was beschlossen worden sei. Er wolle das nun nicht politisieren, aber selbstverständlich habe von einer anderen Strategie ausgegangen werden müssen, weil andere Rahmenbedingungen formuliert worden seien. Anstelle einer Sonder-DRG für die Universitätskliniken sei ein Fixkostendegressionsabschlag eingeführt worden.

Man freue sich, dass irgendwelche anderen Kliniken schlössen und oder ihre unrentablen Bereiche abstießen. Dies führe jedoch nicht dazu, dass die Menschen insgesamt gesünder würden, sondern bedeute lediglich, dass die Menschen zunehmend die Universitätskliniken aufsuchten. In der Folge

wüchsen die Universitätskliniken, aber sie bekämen gesagt, wenn sie mehr Menschen aufnahmen, sollten sie für sie viel weniger Geld bekommen. – Das seien andere Rahmenbedingungen, und insofern sei es wirklich nicht so, dass man sagen könne, die Kliniken müssten nur wachsen, dann würden die Erträge schon kommen. Stattdessen müsse umgesteuert und auch darüber geredet werden, an welchen Stellen es mithilfe geeigneter Maßnahmen zu einem Abbau kommen könne.

Laut dem Universitätsmedizingesetz seien Beschlüsse des Vorstands einstimmig zu fassen. Das gelte auch für die Beschlüsse, die die Sanierung betreffen. Stimme der Medizinische Vorstand zu, bedeute das, er könne garantieren, dass die medizinische Versorgung, der Versorgungsauftrag der Universitätsmedizin durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werde. Das Gesetz sei klug formuliert. Aus diesem Grund gelte es, die Vorstände machen zu lassen und auch zu akzeptieren, wenn andere Menschen in manchen Punkten anderer Meinung seien. Die rein auf Wachstum ausgerichtete Strategie sei unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht mehr die richtige.

Das Allerwichtigste sei Stabilität im Vorstand. Es gebe kaum eine Universitätsklinik, die in den vergangenen Jahren so viele Vorstandswechsel gehabt habe wie die Mainzer Universitätsmedizin. Sie könne es sich nicht mehr erlauben, jedes Jahr eine Vorstandsposition neu zu besetzen, denn ein Vorstand sei nur dann handlungs- und sanierungsfähig, wenn er geschlossen auftrete, die Rückendeckung des Aufsichtsrats habe und stabil arbeiten könne.

Die von Herrn Professor Pfeiffer genannten Sondereffekte seien die – wie sie in den Zeitungen bezeichnet worden sei – „Klagewelle“ der Krankenkassen und die Umsatzsteuerproblematik. Quantifizieren ließen sich diese Effekte derzeit in der Tat nicht. Richtig sei auch, dass die Quantifizierung der Rückstellungen – sie betreffen nicht den aktuellen Jahresabschluss – von den Wirtschaftsprüfern vorzunehmen sei.

So, wie sich der Sachverhalt momentan darstelle, sei es nicht unwahrscheinlich, dass es um einen Betrag von 20 Millionen Euro und vielleicht auch etwas mehr gehe. Bei der MDK werde fünf Jahre zurückgeprüft, und bei den steuerlichen Prüfungen gehe es um einen Zeitraum von zehn Jahren. Bei einem Konzern mit einem Umsatzvolumen von einer Dreiviertelmilliarde Euro lägen 20 Millionen Euro im Promillebereich.

Der Presse habe heute entnommen werden können, dass die Universitätsmedizin beschlossen habe, im Laufe des Jahres ihre Trägerschaft für das Krankenhaus Ingelheim zu beenden. Die zugesagten Mittel würden noch zur Verfügung gestellt, darüber hinaus aber keine weiteren mehr. Die ärztliche Versorgung werde durch die Universitätsmedizin bis auf Weiteres sichergestellt, aber gegen Entgelt.

**Abg. Gerd Schreiner** erinnert an den aus seiner Sicht entscheidenden Satz in den Ausführungen von Herrn Professor Pfeiffer: Es wäre schön, wenn der Landeszuführensbetrag auf den Durchschnitt der westlichen Bundesländer angehoben würde. – Hier sei der Haushaltsgesetzgeber gefragt. Die Abgeordnete Dr. Köbberling habe bereits nach der Situation an anderen Universitätskliniken gefragt. Auch die CDU-Fraktion interessiere sich dafür. Mithilfe von Vergleichswerten ließen sich solche haushalterischen Fragen besser angehen.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 2** der Tagesordnung

**Stand der Maßnahme „Medienhaus, Johannes Gutenberg-Universität Mainz“**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium der Finanzen

[– Vorlage 17/4199 –](#)

*Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, die Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur auch zu diesem Tagesordnungspunkt einzuladen.*

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** trägt vor, bisher sei es so gewesen, dass das Medienhaus auf zwei Grundstücke habe konzentriert werden sollen, das Grundstück des Inter I, einem ehemaligen Wohnheim, und das gegenüberliegende Grundstück, auf dem im Rahmen eines zweiten Bauabschnitts ein sogenanntes Technikzentrum mit Medientechnik – Aufnahmetechnik, Studios und anderem – habe errichtet werden sollen. Im Gebäude des Inter I hätten vor allem Büro- und Seminarräume realisiert werden sollen.

Das Ministerium der Finanzen habe dieses Konzept umfangreich geprüft und festgestellt, eine Revitalisierung des Hochhauses Inter I sei nicht mehr wirtschaftlich, was vor allem an dem Beton liege, der bei der Errichtung des Inter I verwendet worden sei und nicht mehr den heutigen Standards entspreche. Aus diesem Grund wäre es zu relativ hohen Sanierungskosten gekommen. Eine wie auch immer gartete Sanierung des Inter I wäre nicht mehr zu verantworten gewesen.

Vor diesem Hintergrund sei beschlossen worden, eine neue Planung zu beginnen. In sehr intensiven Gesprächen mit der Hochschule Mainz, der Johannes Gutenberg-Universität und dem LBB habe man sich darauf verständigt, dass die bisherigen Planungen fallen gelassen werden müssten und man sich einem neuen Standort zuzuwenden habe.

Das Medienhaus sei eine Einrichtung, die sowohl die Hochschule Mainz als auch die Johannes Gutenberg-Universität nutzen wollten. Insofern sei es dem Ministerium der Finanzen wichtig gewesen, sich die neue Anordnung des Medienhauses betreffend mit den beiden Präsidenten sehr eng abzustimmen.

Hinzu komme, dass die Johannes Gutenberg-Universität an einer Baumasterplanung arbeite, einer Neuüberplanung ihres gesamten Bereichs. Darin sei wahrscheinlich vorgesehen, in einer sogenannten Zentralen Mitte der Universität bestimmte Gebäude für eine zentrale Nutzung zu errichten. Vor diesem Hintergrund mache es Sinn, dort auch das Medienhaus anzusiedeln.

Die Entscheidung sei für ein neues Baufeld gefallen, das in der Nähe der Saarstraße und des Philosophicums liege, von der Saarstraße stadteinwärts fahrend gesehen rechts hinter der Fußgängerüberquerung. Dort befänden sich derzeit Wohngebäude, die allerdings in den nächsten Jahren ohnehin abgängig gewesen wären. Der Standort liege sowohl zentral auf dem Campus der Universität als auch relativ dicht am Gelände der Hochschule Mainz. Es handle sich, alle Bedingungen berücksichtigend, um den besten Standort für das künftige Medienhaus.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen hätten ergeben, dass es mindestens 4 Millionen Euro teurer wäre, die ursprüngliche Altvariante beizubehalten. Hinzu komme, dass auch die Lebenszyklus- bzw. Nutzungskosten im Fall einer Aufteilung auf zwei Bauabschnitte und aufgrund der besonderen Problematiken, die das Inter I mit sich bringe, vermutlich fast 12 Millionen Euro höher wären.

Im Zeitplan werde nun zügig vorangeschritten. Die Hoffnung laute, im Jahr 2020 mit dem Abriss des Inter I beginnen zu können. Auch mit den Planungen, die den neuen Standort beträfen, solle jetzt schnell begonnen werden. Von den Expertisen, die im Zusammenhang mit den Planungen für den Altstandort entstanden seien, sollten viele für den neuen Standort genutzt werden.

Für **Abg. Gerd Schreiner** sei der entscheidende Satz in dem Presseartikel gewesen, dass Staatssekretär Dr. Weinberg gesagt habe, es seien keine Kosten vergebens gewesen, alle Maßnahmen, die durchgeführt worden seien, hätten auch im Fall eines Abrisses durchgeführt werden müssen, und es sei insbesondere um Schadstoffsanierung gegangen. – Entscheidend sei auch sein heutiger Satz, es

wäre 4 Millionen Euro teurer, das Projekt am alten Standort zu realisieren, weshalb man sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für den neuen Standort entschieden habe. –

Die Frage laute, wie viel das neue Medienhaus kosten und wann es eröffnet werde. Das Medienhaus sei bereits im Haushalt 2014/2015 etatisiert worden. Im Oktober 2012 habe der damalige Chef der Staatskanzlei, Martin Stadelmaier, gesagt, das Medienhaus werde im Jahr 2016 eröffnet. –

Angesichts der Tatsache, dass Generationen von Studierenden auf das Medienhaus warteten, sei es wichtig zu wissen, was es koste und wann es fertig werde.

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** antwortet, in der Passage des Presseartikels, auf den sich der Abgeordnete Schreiner beziehe, gehe es um die Frage, ob die für die Untersuchung des Gebäudes entstandenen Kosten vergebens gewesen seien. Die Untersuchung des Gebäudes, insbesondere seines Betons, hätten auch stattfinden müssen, um den Abriss des Gebäudes sicherzustellen. Insofern habe es sich nicht um unnütze Ausgaben gehandelt.

Zu den Kosten für den Neubau wolle er derzeit keine Angaben machen, weil zunächst das Verfahren abgewartet werden müsse. Es gehe nun darum, den kompakten Neubau zu planen. Die bisherige Konzeption des Medienhauses werde dahin gehend verändert, dass es in der neuen Konzeption in einem Gebäude zusammengeführt werde. Dies erfordere eine andere Planung als die Aufteilung des Hauses auf zwei Gebäude. Vor diesem Hintergrund sei es schwer abzuschätzen, was das neue Medienhaus letztlich kosten werde.

Eine Realisierung am Standort des Inter I und auf dem gegenüberliegenden Grundstück wäre jedoch teurer als die jetzt angestrebte Lösung und deshalb nicht wirtschaftlich. Insbesondere die mit dem Inter I verbundenen hohen Sanierungskosten schlugen zu Buche.

Der Eröffnungstermin werde als Letztes feststehen. Zuerst müsse mit den Planungen begonnen werden, danach mit dem Bauen. Die Arbeiten im Ministerium und im LBB an der Neukonzeption hätten bereits begonnen. Jetzt müssten die entsprechenden Unterlagen erstellt werden, dazu zähle auch die Haushaltsunterlage Bau für die Beantragung der Haushaltsmittel. Mit dem Bau werde vermutlich im Jahr 2021/2022 begonnen werden können.

**Abg. Daniel Köbler** merkt an, die Ausführungen des Staatssekretärs nachvollziehen zu können. Auch für die Entscheidung für einen neuen Standort habe er Verständnis, insbesondere mit Blick auf die Kosten.

Das Inter I sei bislang für studentisches Wohnen genutzt worden. Vor dem Hintergrund der schwierigen Wohnsituation in der Stadt Mainz habe es infolge der Entmietung intensive Diskussionen gegeben. Vor vier, fünf Jahren habe es immer nur geheißt, das Gebäude werde für das Medienhaus benötigt. Nun sei man zu dem Schluss gekommen, das Inter I doch nicht für das Medienhaus nutzen zu können.

Es sei durchaus verständlich, dass sich manches erst mit der Zeit herausgestellt habe. Dennoch stelle sich jetzt die Frage, was mit dem Gelände des Inter I geschehen werde und ob sich auf ihm in Zukunft wieder studentisches Wohnen werde realisieren lassen.

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** führt aus, er selbst habe an der Johannes Gutenberg-Universität studiert und wisse um die damalige Wohnsituation im Inter I. Das Beste am Inter I seien nicht die Wohnungen, sondern die Partys gewesen, die im Keller oder auf dem Dach stattgefunden hätten.

Bereits damals sei die Wohnsituation im Inter I schwierig gewesen. Außerdem habe sich das studentische Wohnen seither verändert. Die Wohnsituation, die man ursprünglich im Inter I abgebildet habe, sei – vornehm ausgedrückt – am Markt heute nicht mehr vermittelbar. Für ein modernes studentisches Wohnen im Inter I sei die bauliche Kubatur nicht geeignet; das Gebäude entspreche nicht den heutigen Standards, weshalb es abgerissen werden müsse.

Was auf dem Grundstück des Inter I und auf dem gegenüberliegenden Grundstück geschehe, sei Sache der Johannes Gutenberg-Universität im Rahmen der Baumasterplanung. Die Gelände stünden vor allem wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung. Ob Wohngebäude errichtet würden, bleibe abzuwarten.

**Felix Edlich (Abteilungsleiter im Ministerium der Finanzen)** ergänzt, der Ausgangspunkt der Überlegung, das Gebäude zu revitalisieren, sei die Herrichtung als zeitgemäßes Studentenwohnheim gewesen. Ein Problem seien zum Beispiel Stränge für Nasszellen gewesen; das sei gutachterlich untersucht worden. Die Wiederherrichtung als Studentenwohnheim wäre zu teuer gewesen. Für studentisches Wohnen wäre das Inter I in seiner Kubatur und seinem Zustand nicht geeignet gewesen.

Es sei auch überlegt worden, das Gebäude zu entkernen und als einfaches Verwaltungs- und Seminargebäude zur Verfügung zu stellen. Zunächst aber habe man bei der Revitalisierung das Wohnen im Blick gehabt. So oder so hätte das Gebäude für Wohnzwecke nicht mehr zur Verfügung stehen können.

**Abg. Marion Schneid** fragt, ob das Inter I zeitnah abgerissen werden solle und die Universität schon überlege, wie das Grundstück neu genutzt werden könne.

Des Weiteren bittet sie den Staatssekretär um Stellungnahme zum Haus Mainusch, für das es jetzt eine Duldungsverlängerung gebe und das andernfalls bereits geschlossen worden wäre.

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** antwortet, der Abriss des Inter I werde zügig erfolgen, und man arbeite mit Hochdruck daran, allerdings sei der Abriss eines Hochhauses keine Kleinigkeit. Unter anderem werde eine Abrissgenehmigung von der Stadt Mainz benötigt, und es müssten bestimmte Untersuchungen erfolgen. Ferner gelte es – zurzeit sei die Bauwirtschaft konjunkturbedingt sehr gut ausgelastet –, die Logistikkette für den Abtransport des Gebäudes sicherzustellen. Bereits im Jahr 2019 werde mit den Vorarbeiten begonnen. Man hoffe, dass das Gebäude im Jahr 2020 abgerissen sei.

Die Frage nach dem Haus Mainusch sei von der Johannes Gutenberg-Universität zu beantworten, da die Duldungsverfügung von ihr selbst ausgesprochen worden sei. Die Duldung sei nun bis zum Sommer 2019 verlängert worden. Ob sie darüber hinaus verlängert werde, müsse die Johannes Gutenberg-Universität entscheiden.

Die Universität habe gegenüber dem zuständigen Wissenschaftsressort und dem für das Bauen zuständigen Ministerium immer wieder gesagt, es handle sich um ein Grundstück, das wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden solle. – Insofern könne die Duldung vielleicht verlängert werden, aber es werde mit dem Grundstück dennoch mittelfristig ein wissenschaftlicher Zweck verfolgt. Auch das müsse natürlich immer vor dem Hintergrund der Baumasterplanung stattfinden.

**Abg. Gerd Schreiner** äußert Verständnis dafür, dass sich die Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht dazu äußern wolle, was der Bau des neuen Medienhauses koste. Er fragt, was es gekostet hätte, das Medienhaus am alten Standort zu bauen. Der Staatssekretär habe gesagt, es wäre 4 Millionen Euro teurer gewesen. – Wer also 4 Millionen Euro von den ursprünglichen Kosten abziehe, wisse, was der Bau am neuen Standort koste. **Abg. Iris Nieland** bemerkt, diese Frage hätte sie auch gestellt.

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** antwortet, im Kostenvergleich sei sich auf die Kosten des ersten Bauabschnitts beschränkt worden, also die Errichtung von Büro- und Seminarräumen im Gebäude des Inter I. Stelle man fest, bereits dieser Bauabschnitt werde zu teuer, mache die weitere Planung mehr oder weniger keinen Sinn. Hinzu komme, dass künftig beide Bauabschnitte in einem Gebäude vereinigt würden. Insofern könne die Landesregierung keine Zahl nennen, außer dass es 4 Millionen Euro teurer gewesen wäre.

*Der Antrag ist erledigt.*



**Punkte 3 a) und b) der Tagesordnung:**

**a) Ergebnis der Untersuchung zum Zukunftskonzept ISB**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT  
Ministerium der Finanzen  
[– Vorlage 17/4201 –](#)

**b) Ergebnisse zum Zukunftskonzept für die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der CDU  
[– Vorlage 17/4213 –](#)

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** verweist auf den vor ungefähr einem Jahr gegebenen Bericht, in dem damals ausführlich dargestellt worden sei, dass beabsichtigt sei, die ISB einer externen Begutachtung zu unterziehen. Vor ungefähr einem halben Jahr habe er einen kurzen Zwischenbericht zum damaligen Sachstand gegeben, im Zuge dessen er zugesagt habe, nach dem Abschluss der Begutachtung und dem Vorliegen des Konzept dem Ausschuss erneut zu berichten.

Im Dezember vergangenen Jahres habe zusammen mit den Wirtschaftsberatern und dem Vorstand der ISB die abschließende Sitzung stattgefunden. Heute sei er nun in der Lage, die daraus resultierenden Ergebnisse vorzutragen.

Nach seiner Kenntnis habe er bereits im zurückliegenden Bericht erwähnt, dass im Rahmen einer Ausschreibung das Beratungsunternehmen Horn & Company ausgewählt worden sei. Dieses Beratungsunternehmen habe positiv überrascht, da es Expertise im Bereich der Förderbanken aufweise. Insgesamt sei man mit der Leistung des Wirtschaftsberaters sehr zufrieden gewesen.

Am 19. Dezember 2018 sei im Rahmen einer Sitzung des Lenkungsausschusses der Bericht der Wirtschaftsprüfer zur Kenntnis genommen worden, der zu den nachfolgenden Ergebnissen geführt habe.

Das Land als Träger der ISB sei mit dem bisherigen Ablauf des Projekts sehr zufrieden. Es habe sich gezeigt, dass das Leistungsangebot der ISB vor allem im Bereich der Eigenprogramme noch ausbaufähig sei, dass aber die ISB vor allem vor dem Hintergrund betrachtet werden müsse, dass die ISB steigenden regulatorischen Anforderungen an Banken ausgesetzt sei. Vor allem im Bereich der IT seien bei der ISB auf der einen Seite relativ hohe Fixkosten zu verzeichnen. Auf der anderen Seite stehe die ISB aber vor großen Herausforderungen im Hinblick auf die Digitalisierung von Prozessen und internen Abläufen in der Bank. Hinzu komme als eine Schwierigkeit, die es bei allen Banken gebe, das Zinsniveau. Die Marche bei den Geschäftstätigkeiten speise sich in normalen Zinszeiten relativ stark aus dem Zinsergebnis. Bei dem aktuellen Niedrigzinsumfeld führe dies bei einer Bank natürlich zu niedrigen Ergebnissen. Dieses Phänomen trete auch bei der ISB auf. Die vorgenannten Punkte seien der Grund gewesen, weshalb eine externe Begutachtung in Auftrag gegeben worden sei.

Als Ergebnis der Begutachtung in monetärer Hinsicht könne bei Umsetzung der vorgeschlagenen Prozesse eine Ergebnisverbesserung von 5,3 Millionen Euro erreicht werden. Es müsse jedoch abgewartet werden, ob sich diese 5,3 Millionen Euro letztlich in der Bilanz niederschlagen werden, da auch mit gegenläufigen Effekten gerechnet werden müsse. Allein rund 2,6 Millionen Euro seien auf Effizienzsteigerungen und Sachkosteneinsparungen zurückzuführen. Zumindest dieser Betrag werde sich hoffentlich in der Bilanz der ISB wiederfinden.

Inhaltlich sei vor allem betrachtet worden, wie das Ertragspotenzial der ISB durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit weiteren Ministerien erhöht werden könne. Die Landesregierung bemühe sich in enger Abstimmung mit der ISB, diese verstärkte Zusammenarbeit zu fördern. Dabei werde insbesondere geprüft, ob einzelne Förderbereiche von den Ministerien auf die ISB übertragen werden können, weil die ISB vor allem über die erforderliche Infrastruktur im Bereich der EDV verfüge.

Auf die jeweiligen Maßnahmen wolle er noch einmal kurz eingehen.

- Eine Maßnahme sei die Identifikation neuer Geschäftsfelder. Diese lägen insbesondere bei Ministerien, von denen die Dienstleistungen der ISB derzeit noch nicht in Anspruch genommen würden. Hier ergebe sich ein deutliches Ausbaupotenzial für das Förder- und Auftragsgeschäfts. Zudem sei der Mehrwert der ISB für die Programmabwicklung klar herausgearbeitet worden. Dieser bestehe insbesondere in der Bereitstellung einer leistungsfähigen Infrastruktur, verbesserten Möglichkeiten zum Einsatz von Drittmitteln und dem Einsatz revolvierender Förderinstrumente, wie Förderdarlehen. Basierend darauf seien bereits erste Gespräche mit Ministerien – zumeist auf operativer Ebene – geführt worden. Es seien auch Ansatzpunkte für den gezielten Ausbau des fördernahen ISB-Eigengeschäfts, das heißt ohne Mittel aus dem Haushalt, identifiziert worden.
- Die Optimierung der Wohnraumförderung sei in zwei Richtungen verfolgt worden. Einerseits seien Ansätze zur Ausweitung des Förderspektrums entwickelt worden. In diesem Rahmen seien mögliche Programmergänzungen, wie etwa Nachrangdarlehen in der Eigentumsförderung sowie eine Ausweitung des Konsortial- und Bürgschaftsgeschäfts, erarbeitet worden. Daneben seien Strategien zur Stabilisierung von Teilen des Treuhandgeschäfts, beispielsweise durch die Anpassung der Darlehenskonditionen an aktuelle Marktgegebenheiten, entwickelt worden. Beide Maßnahmen zielten darauf ab, die Ertragsbasis der ISB zu sichern und auszubauen.

Zum anderen seien zahlreiche Maßnahmen zur Schaffung der prozessualen und organisatorischen Voraussetzungen zur Bewältigung der in der letzten Zeit deutlich gestiegenen Förderfallzahlen definiert worden. Perspektivisch sei vorgesehen, einen elektronischen Antrags- und Bearbeitungsweg einzurichten und die Einrichtung der E-Akte zu forcieren.

- Im Handlungsfeld Erhöhung der Fördereffizienz habe das Zuschussgeschäft der Wirtschaftsförderung im Fokus gestanden. Hier solle verstärkt die Vereinfachung und die weitere Vereinheitlichung und mögliche Standardisierung von Richtlinien, Prozessen und Formularen realisiert werden. Neben einer effektiveren Ressourcensteuerung seien auch weitere Verbesserungen, vor allem im Bereich IT und Digitalisierung, vorgesehen. Die Weiterentwicklung und Ausweitung des elektronischen Antrags- und Bearbeitungswegs, die Einführung der E-Akte und verstärkte Automatisierung seien zentrale Themen.
- Ein weiteres Handlungsfeld habe die Verbesserung von Vertrieb und Kundenorientierung dargestellt. Hier seien zunächst die vertriebliche Positionierung unter anderem anhand einer Befragung diverser Anspruchsgruppen bestimmt und entsprechende Handlungsbedarfe abgeleitet worden. Basierend auf einem bereits vorhandenen Vertriebskonzept sei ein Fahrplan für dessen Umsetzung erstellt worden, in den auch ergänzende Erkenntnisse und Handlungsbedarfe aus der Detailanalyse eingeflossen seien. Darüber hinaus seien Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit und zur stärkeren vertrieblichen Zusammenarbeit mit den Hausbanken eingeleitet worden, die derzeit schon realisiert würden.
- Auch die Service- und Steuerungsprozesse in der ISB seien betrachtet worden. Hier seien diverse Optimierungsmaßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Verbesserung der Kostenbasis identifiziert worden. Darunter fielen beispielsweise die Implementierung eines verbesserten Personalinformationssystems sowie die stärkere Automatisierung im Bereich des Rechnungswesens und des Controllings, aber auch das Insourcing des Veranstaltungsmanagements.
- Die Detailuntersuchung habe zudem einen IT-Check umfasst, der unter anderem den digitalen Reifegrad der ISB analysierte. Auch hier konnten Optimierungsmaßnahmen abgeleitet werden, die die Leistungsfähigkeit sowie die Ressourcenausstattung der internen IT erhöhten und dennoch insgesamt kostendämpfend wirkten. Dies stelle einen wichtigen Aspekt der Zukunftsfähigkeit der ISB insgesamt dar.
- Die teils historisch bedingte, vergleichsweise komplexe Aufbauorganisation der ISB sei ebenfalls betrachtet worden. Auf Basis vereinbarter förderbankenspezifischer Organisations- und Strukturprinzipien seien konkrete Änderungen der Aufbauorganisation abgeleitet worden.
- Schließlich seien die Schnittstellen zwischen ISB und Landesministerien untersucht worden. Im Vordergrund habe hierbei insbesondere die Abrechnung des Auftragsgeschäfts gestanden. Zur Verbesserung einer an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichteten Steuerung sei ein Modell für

die schrittweise Umstellung von einer stundenbasierten auf eine (prozess-) stückkostenbasierte Abrechnung erarbeitet worden. Darüber hinaus seien Maßnahmen zur Verbesserung des strukturierten Informationsaustauschs vereinbart worden.

Aus Sicht der Landesregierung handle es sich um einen guten Prozess. Die Landesregierung habe die Hoffnung, dass mit dem Zukunftskonzept ein Konzept gefunden worden sei, das innerhalb der ISB umgesetzt werden könne und hoffentlich dazu führen werde, dass sich das Ergebnis der ISB verbessere und das Land mit der ISB insgesamt in einem breiter aufgestellten Förderumfeld marktfähig sein werde.

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** sagt auf Bitten der **Abgeordneten Gerd Schreiner** und **Iris Nieland** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

**Abg. Gerd Schreiner** bezieht sich auf die Aussage, es solle Ertragspotenzial durch die Zusammenarbeit mit anderen Ministerien gehoben werden. Sobald die ISB Dienstleistungen für Ministerien erbringe, bedeute dies, dass es bei den Ministerien möglich sei, Effizienzpotenziale zu heben. Deshalb bitte er um Auskunft, wie viele Stellen in den Ministerien betroffen seien, wenn Dienstleistungen von den Ministerien auf die ISB übertragen werden.

Zu Beginn des Prozesses habe die Sorge bestanden, dass die ISB massiv in das Geschäftsmodell anderer Banken, namentlich der Sparkassen, einsteigen könnte. So sei beispielsweise von der Kreditfinanzierung die Rede gewesen. Vor diesem Hintergrund frage er, ob es Bestandteil des Zukunftskonzepts sei, nicht nur mit Hausbanken zusammenzuarbeiten, sondern auch stärker als Konkurrent zu ihnen in Erscheinung zu treten.

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** erläutert, bei der ISB handle es sich um keine Geschäftsbank. Da sie mit staatlichen Mitteln ausgestaltet sei, verfolge sie am Ende einen staatlichen Zweck. Deshalb greife sie in den Fällen ein, in denen der Markt nicht mehr so stark sei oder in denen beispielsweise Wirtschaftsförderung stattfinden solle. Nach dem Zukunftskonzept werde die ISB auch künftig nicht als Konkurrenz zu den Geschäftsbanken auftreten. Die Volksbanken und Sparkassen schätzten die ISB gerade in den Fällen, wenn es um Konsortialfinanzierungen und Ähnliches, aber auch um Venture Capital gehe. In den Fällen, in den Geschäftsbanken also naturgemäß nicht mehr bereit seien, bestimmte Risiken einzugehen, werde die ISB aktiv. Dieses Fördergeschäft solle verstärkt ausgebaut werden. Die ISB stehe also mit den Geschäftsbanken in einem kooperativen Verhältnis und weniger in einem Wettbewerbsverhältnis. An diesem Konzept solle auch in der Zukunft grundsätzlich festgehalten werden.

Von den Wirtschaftsprüfern sei ein umfangreiches Aufgabenheft mitgegeben worden. Vor allem handle es sich um Prozesse, die inzwischen in der ISB angestoßen worden seien. Daneben prüfe die Landesregierung, ob sie verschiedene Aufgabenbereiche auf die ISB übertragen könne. Dazu sei es erforderlich, bei jedem einzelnen Fördergebiet zu prüfen, ob eine Übertragung der Aufgabe auf die ISB sinnvoll sei. Dazu sei noch eine fundierte Analyse erforderlich. Deshalb könne er derzeit keine Aussage treffen, in welchem Umfang aktuell Personal bei den Ministerien für Aufgaben eingesetzt werde, deren Übertragung auf die ISB möglich sei. Unbestritten sei die ISB im Bereich des Förderwesens, insbesondere bei der Wohnraumförderung, sehr gut aufgestellt. Die dort bei der ISB vorhandene Struktur könne möglicherweise auf andere Förderbereiche übertragen werden. Die Überlegungen in den Ministerien seien aber noch nicht weit genug gediehen, dass er hierzu konkrete Aussagen treffen könne.

**Abg. Dr. Anna Köbberling** bedankt sich bei der Landesregierung für ihre Aktivitäten in diesem Bereich. Es sei ein bemerkenswerter Vorgang, wenn das Finanzministerium vorausschauend tätig geworden sei und von sich aus eine solche Untersuchung in Auftrag gegeben habe, ohne dass sich die ISB in einer wirtschaftlichen Schieflage befunden habe. Aufgrund der Niedrigzinsphase befänden sich alle Banken in einer schwierigen Situation.

Zu loben sei auch das von Horn & Company vorgelegte Ergebnis. Selten habe sie es erlebt, dass zu den aufgeworfenen Fragen so konkrete Antworten gegeben worden seien. Es seien acht Maßnahmen mit einem sehr hohen Konkretisierungsanteil genannt worden, die für sie nachvollziehbar seien, auch wenn sie nicht im Bankbereich tätig sei. Zu den acht Maßnahmenbereichen würden über 100 Einzelmaßnahmen empfohlen. Wenn diese ebenfalls so klar formuliert seien, sei von Horn & Company ein

**55. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23.01.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

nicht alltägliches Gutachten vorgelegt worden. Ebenfalls nicht alltäglich sei, dass konkrete Summen benannt worden seien. Normalerweise scheuten sich Gutachter, konkrete Zahlen zu nennen.

Wie dargestellt, beginnt nun die Umsetzungsphase, für die zwei Jahre geplant seien. Deshalb würde sie es begrüßen, wenn in ungefähr einem Jahr im Ausschuss über die Umsetzung der Maßnahmen berichtet werden könnte.

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** sagt auf Bitte von **Abgeordnete Dr. Anna Köbberling** zu, dem Ausschuss unaufgefordert in etwa einem Jahr über die Umsetzung der Maßnahmen zu berichten.

**Abg. Cornelia Willius-Senzer** stellt fest, dass die ISB seit 25 Jahren sehr wichtige Aufgaben in den Förderbereichen, insbesondere im Bereich der Wohnraumförderung, wahrnehme. Deshalb dürfe die ISB auf keinen Fall in eine Schiefelage geraten. Wie schon dargestellt, ergebe sich für die Banken durch die Niedrigzinsphase eine schwierige Situation. Insofern sei es zu begrüßen, wenn die ISB ihr Leistungsangebot ausbaue.

Es werde auch nicht eine schnelle Umsetzung aller Maßnahmen erwartet. So werde sich die Einführung der E-Akte sicherlich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Insofern sei es mutig, die Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.

Die ISB als Zündkerze für unternehmerische Kultur müsse auf jeden Fall in Rheinland-Pfalz erhalten werden. Deshalb sei es sehr vorausschauend, dass die Landesregierung frühzeitig Experten beauftragt habe, ein Zukunftskonzept für die ISB zu erstellen. Dieses Zukunftskonzept enthalte klare und nachvollziehbare Vorschläge.

**Abg. Gerd Schreiner** hält die Aussage der Abgeordneten Dr. Anna Köbberling für bemerkenswert, dass diese Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg dafür lobe, dass dieser den ihm obliegenden Aufgaben nachgekommen sei.

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** merkt an, schnell umsetzbar seien mögliche Programmergänzungen im Bereich von Nachrangdarlehen in der Eigentumsförderung sowie die Ausweitung des Konsortial- und Bürgschaftsgeschäfts. In Abstimmung mit dem Verwaltungsrat würden diese Maßnahmen schnell innerhalb der ISB umgesetzt.

*Die Anträge sind erledigt.*

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**Organisation der Telefonvermittlung bei den Finanzämtern**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT  
Ministerium der Finanzen  
[– Vorlage 17/4202 –](#)

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** knüpft mit seinem Bericht an eine Berichterstattung im Ausschuss an, die bereits in einer früheren Ausschusssitzung erfolgt sei.

Ausgangspunkt sei die Feststellung gewesen, dass in elf Finanzämtern in Rheinland-Pfalz die sogenannte Telefonvermittlung fremdvergeben worden sei und damit dort Personal tätig gewesen sei, das nicht der Finanzverwaltung angehört habe. Dieses Personal habe dann in den Finanzämtern für die Finanzämter die Telefonvermittlung betreut.

Hintergrund für diese Maßnahme sei, dass von den Vorsteherinnen und Vorstehern der rheinland-pfälzischen Finanzämter im Vorfeld häufiger festgestellt worden sei, dass die Telefonvermittlung ein Bereich sei, der zwar zwingend zu besetzen sei, für den aber nicht immer zwingend Personal eingesetzt werden könne, das im Veranlagungsbereich besser eingesetzt sei. Es sei zwar wichtig, auch für die Telefonvermittlung Personal zur Verfügung zu stellen, aber aufgrund von immer wieder notwendigen Urlaubs- und Krankheitsvertretungen habe es sich ergeben, dass die Tätigkeiten in der Telefonvermittlung auch fremd vergeben werden könnten. Dabei handle es sich um Vorgänge, die sich in den Jahren 2007 und 2008 ereigneten. Die Verträge seien von den jeweiligen Finanzämtern abgeschlossen worden.

Vor dem Hintergrund des Einsatzes einer neuen Telekommunikationsanlage in der Finanzverwaltung und der neuen Rechtslage im Hinblick auf die Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern solle diese Organisationsform nun beendet werden. Dabei weise er allerdings darauf hin, dass die Einführung dieser Organisationsform damals vom Rechnungshof angeregt worden sei.

Wichtiger Meilenstein sei gewesen, dass im Finanzministerium die Grundentscheidung getroffen worden sei, diese Organisationsform zu beenden und die Telefonvermittlungsstellen wieder mit eigenem Personal zu besetzen. Für das Finanzministerium sei aber wichtig gewesen, ein gutes Konzept aufzulegen, das von der gesamten Finanzverwaltung umgesetzt werden solle. Technische Voraussetzung für das neue Konzept sei die Anschaffung einer neuen Telekommunikationsanlage gewesen.

Mit den bisherigen Dienstleistern seien privatrechtliche Verträge geschlossen worden, die es natürlich einzuhalten gelte. In diesen Verträgen seien Kündigungsfristen enthalten, die ebenfalls zwingend einzuhalten seien. Deshalb sei es nicht möglich gewesen, mit der Entscheidung des Finanzministeriums die bisher geübte Praxis in verschiedenen Finanzämtern zu beenden.

Das Konzept liege inzwischen vor. Dieses Konzept sehe eine Konzentration der Telefonvermittlungsstellen vor. Für die Finanzämter Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Speyer-Germersheim solle dies beim Finanzamt Pirmasens, für die Finanzämter Bingen, Alzey, Bad Kreuznach, Mainz, Worms-Kirchheimbolanden beim Finanzamt Idar-Oberstein, für die Finanzämter Altenkirchen, Hachenburg, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Koblenz, Neuwied, Simmern, Zell und für das Landesamt für Steuern beim Finanzamt Montabaur-Diez und für die Finanzämter Kusel, Landstuhl, Mayen, Trier, Wittlich und die Landesfinanzkasse in Daun beim Finanzamt Bitburg-Prüm erfolgen.

Die erste Umsetzung werde beim Finanzamt Bitburg-Prüm erfolgen, weil der Vertrag für dieses Finanzamt als erstes auslaufe. Damit werde dort die Telefonvermittlungsstelle ab März dieses Jahres wieder durch eigenes Personal besetzt sein.

Die dafür erforderlichen Stellen seien auszuschreiben. Daher begrenze sich die Personalgewinnung nicht nur auf die Personen, die für die Fremdfirmen die Aufgaben in der Telefonvermittlung wahrgenommen hatten. Jedoch sei es nicht ausgeschlossen, dieses Personal künftig als eigenes Personal einzusetzen. Die Vorsteherinnen und Vorsteher der Finanzämter seien natürlich daran interessiert, das bisher eingesetzte Personal, das eingearbeitet sei und gute Arbeit leiste, für diese neuen Stellen zu gewinnen. Jedoch seien nicht die Arbeitsverträge bekannt, die von den Fremdfirmen mit diesen Personen geschlossen worden seien. Insofern könne es im Einzelfall nicht gelingen, eine Person für die Arbeit im

Finanzamt zu gewinnen. Von den Vorsteherinnen und Vorsteher der Finanzämter seien aber entsprechende Gespräche mit diesen Personen geführt worden.

Boten-, Hausmeister- und Pförtnerdienste, die ebenfalls Gegenstand des zurückliegenden Berichts gewesen seien, würden nach Beendigung der Verträge mit Fremdfirmen ebenfalls wieder mit eigenem Personal der Finanzverwaltung in den elf Finanzämtern erledigt werden, sodass ein Gleichklang mit dem Bereich der Telefonvermittlung erzielt werden könne.

**Abg. Cornelia Willius-Senzer** hebt hervor, dass vom Personal reine Telefonvermittlungsaufgaben und keine Beratungsaufgaben wahrzunehmen seien. Der Schutz des Steuergeheimnisses müsse aber auf jeden Fall gewährleistet sein. In den vergangenen Wochen sei deutlich geworden, wie schnell gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen und mit Daten Missbrauch getrieben werden könne. Daher sei es wichtig, diese Fremdvergabe von Aufgaben zu beenden, um den Datenschutz sicherzustellen.

Wie schon erwähnt, werde eine Ausschreibung der Stellen erfolgen. Sie bitte um Auskunft, ob dies zu höheren Kosten führen werde.

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** ist es wichtig zu betonen, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass es seit der 2007 geübten Praxis, die Aufgaben der Telefonvermittlung an Fremdfirmen zu geben, zu einer Verletzung des Steuergeheimnisses gekommen sei. Das Steuergeheimnis sei nach Auffassung des Finanzministeriums immer gewahrt worden und sei von den beauftragten Firmen einzuhalten gewesen. Die betroffenen Personen seien normalerweise alleine für die Telefonvermittlung zuständig gewesen.

Im Veranlagungsbereich beschäftige die Finanzverwaltung eine Vielzahl von Beschäftigten, die sich auf diese Aufgabe konzentrieren sollten. Deshalb sei es nicht opportun, dass diese Beschäftigten Anrufe entgegennehmen, für die sie nicht zuständig seien. Deshalb sei es wichtig, in den Finanzämtern eingehende Telefonanrufe an die zuständige Stelle weiterleiten.

Im Übrigen biete die Finanzverwaltung als Service eine zentrale Hotline für steuerliche Fragen an, die beim Finanzamt Koblenz angesiedelt sei. Daneben gebe es noch die Servicecenter in den einzelnen Finanzämtern, die zur Beantwortung steuerfachlicher Fragen zur Verfügung stünden. Dort seien Beschäftigte tätig, die mit dem Steuerrecht vertraut seien. Insofern seien bei den fremdvergebenen Telefonvermittlungen nur eingehende Telefonanrufe weitervermittelt worden. Somit sei das Steuergeheimnis gewahrt worden.

Unbestritten hätten sich aber auch die Anforderungen an den Datenschutz verändert. Dies gelte nicht nur für die rechtlichen Anforderungen, sondern inzwischen habe sich auch die Sensibilität in der Bevölkerung verändert. Dies sei ein wichtiger Gesichtspunkt gewesen, weshalb entschieden worden sei, die Telefonvermittlung wieder mit Personal der Finanzverwaltung zu besetzen.

Natürlich werde dies zu höheren Kosten führen. Die damalige Entscheidung sei auch unter Kostengesichtspunkten getroffen worden. Vom Rechnungshof seien damals in diesem Bereich Einsparungspotenziale festgestellt worden. Nach den derzeitigen Schätzungen werde von Mehrkosten im Umfang von 100.000 bis 150.000 Euro ausgegangen.

**Abg. Iris Nieland** kann sich erinnern, dass im Hinblick auf die Vermittlung von Telefongesprächen durch Fremdpersonal die Befürchtung bestehe, die in der Telefonvermittlung tätige Person könnte am Bildschirm Einblick in personenbezogene Daten erhalten, der über die reine Vermittlung des Telefongesprächs hinausgehen könnte. Die heutigen Ausführungen verstehe sie so, dass dies nicht der Fall gewesen sei und kein Risiko darin liege, die bisherige Praxis bis zum Auslaufen der Verträge beizubehalten.

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** fällt es schwer, einen Vorgang zu kommentieren, der ihm aus dem Fernsehen bekannt sei und der anonymisiert dargestellt worden sei. Insofern wäre eine Äußerung zu diesem Einzelfall rein spekulativ. Deshalb könne er diesen Einzelfall auch nicht kommentieren.

**55. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23.01.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Die Vorgänge seien auch anhand dieser Berichterstattung überprüft worden. Die Überprüfung habe ergeben, dass die Einhaltung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes immer gewährleistet gewesen seien.

*Der Antrag ist erledigt.*

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Bericht über die Auflösung der Anstalt in der Anstalt (AidA) und die Aufgabe des Namens „Rheinland-Pfalz-Bank“ durch die LBBW sowie die Neustrukturierung der Beziehungen des Landes Rheinland-Pfalz und des rheinland-pfälzischen Sparkassenverbandes zur LBBW**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium der Finanzen

[– Vorlage 17/4222 –](#)

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** berichtet, die Auflösung der Anstalt in der Anstalt (AidA) und die Aufgabe des Namens „Rheinland-Pfalz Bank“ durch die LBBW sowie die Neustrukturierung der Beziehungen des Landes Rheinland-Pfalz und des rheinland-pfälzischen Sparkassenverbandes zur LBBW seien auf eine Entscheidung der Geschäftsführung und des Vorstands der LBBW zurückzuführen.

Hintergrund dafür sei, dass die Landesbank Rheinland-Pfalz an Vorgängerinstitute der LBBW verkauft worden und in dieser aufgegangen sei. Damals sei die sogenannte Rheinland-Pfalz-Bank als Anstalt in der Anstalt verblieben und somit als eigenständige juristische Person in der LBBW erhalten geblieben. Damit sei sie aber nicht nur als eigenständige juristische Person in der LBBW erhalten geblieben, sondern es sei auch der Markenname „LBBW Rheinland-Pfalz Bank“ erhalten geblieben. Dieser Markenname sei von der LBBW in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hamburg genutzt worden, um mit Kunden in Kontakt zu treten und Verträge unter diesem Namen zu schließen.

Die LBBW habe schon vor ein, zwei Jahren damit begonnen, ihren Markenauftritt zu vereinheitlichen. Der Vorstand der LBBW habe sich zum Ziel gesetzt, die Marke „LBBW“ bundesweit zu vertreiben bzw. in Baden-Württemberg nur noch unter dem Markennamen „BW-Bank“ aufzutreten, weil es für die Geschäftspolitik der LBBW förderlich sei, nur unter einem einzigen Markennamen im Markt erkennbar zu sein.

Insofern habe es beim Land Rheinland-Pfalz gelegen zu überprüfen, inwieweit es mit der LBBW in Kontakt treten könne. Wenn der Markenname „LBBW Rheinland-Pfalz Bank“ am Markt verschwinde, sei dies natürlich eine Angelegenheit, von der das Land Rheinland-Pfalz tangiert sei und die das Land Rheinland-Pfalz auch ernst nehmen müsse.

Hintergrund sei, dass mit dem Land Baden-Württemberg ein Staatsvertrag über die LBBW, aber auch ein Eckpunktepapier und Protokollnotizen mit dem Vorstand der LBBW existierten, die unterschiedliche Punkte, Rechte und Pflichten der Landesregierung und des Landes Rheinland-Pfalz gegenüber der LBBW beinhalteten. Ein wichtiger Punkt sei beispielsweise der Verwaltungsrat der Rheinland-Pfalz Bank, der dadurch implementiert worden sei, dem sowohl Vertreter aus baden-württembergischen als auch aus rheinland-pfälzischen Ministerien angehörten, aber auch von Sparkassen und der ISB. Insofern gehe es auch darum, die in diesen Papieren enthaltenen Regelungen aufgrund der Entscheidung der Geschäftsführung und des Vorstands der LBBW anzupassen.

Für Rheinland-Pfalz sei immer die Standortfrage der LBBW Rheinland-Pfalz Bank wichtig gewesen. Bekanntlich sei eine größere Zahl von Beschäftigten der LBBW in Mainz tätig. Für die Landesregierung sei immer wichtig gewesen, dass der Standort Mainz mit einem Regionalvorstand erhalten bleibe. Es konnte durchgesetzt werden, dass der Regionalvorstand, der für die zuvor genannten Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hamburg zuständig sei, weiter seinen Sitz in Mainz haben werde. Darüber hinaus konnte eine sogenannte Parallelität der Arbeitsplatzentwicklung vertraglich vereinbart werden. Schließlich sei es wichtig, dass es nicht an anderen Standorte zu Veränderungen zulasten des Standorts Mainz komme. Der Vorstand der LBBW habe aber auch die Zusage gegeben, dass dieser zum Standort Mainz stehe und gedenke, ihn stärker auszubauen.

Wie stark die LBBW zum Standort Mainz stehe, komme auch dadurch zum Ausdruck, dass die LBBW im Bereich des früheren Zollhafens ein neues Gebäude errichte, womit ein bauliches Bekenntnis zum Standort Mainz abgegeben werde.

Es sei auch eine Veränderung der Gremien erforderlich gewesen. Vereinfacht gesprochen, gehe der Verwaltungsrat in den sogenannten Kundenbeirat auf, sodass es dort möglich sei, die Interessen des Landes Rheinland-Pfalz gegenüber der LBBW zu vertreten.



Einige rheinland-pfälzische Kommunen seien vor ungefähr eineinhalb Jahren an das Finanzministerium herangetreten und hätten darauf hingewiesen, dass im Bereich der Kommunalkreditgeschäfte die Konditionen der LBBW von denen abwichen, die Kommunen aus Baden-Württemberg erhielten. Deshalb sei es der Landesregierung wichtig gewesen durchzusetzen, dass den Kommunen in Rheinland-Pfalz die gleichen Konditionen als den Kommunen in Baden-Württemberg gewährt werden.

Insgesamt seien die Gespräche, die Staatssekretärin Daniela Schmitt und er mit dem Vorstand der LBBW geführt hätten, sehr gut und von gegenseitigem Verständnis geprägt gewesen. In den Gesprächen sei immer wieder zum Ausdruck gekommen, dass die Interessen des Standorts Mainz und die künftige Verantwortung der LBBW gegenüber dem Land, aber auch gegenüber dem Sparkassenverband Rheinland-Pfalz – die Präsidentin des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz sei an den Verhandlungen ebenfalls beteiligt gewesen – zu berücksichtigen seien.

Sobald der Vorstand der LBBW zugestimmt habe, seien die Änderungsvereinbarungen zur Grundlagenvereinbarung vorzunehmen. Nach der Unterzeichnung der Änderungsvereinbarungen sei der Prozess abgeschlossen.

**Abg. Cornelia Willius-Senzer** hätte es bevorzugt, wenn am Namen „Rheinland-Pfalz Bank“ als Markenzeichen festgehalten worden wäre. Allerdings sei ihr bekannt, dass das Land Rheinland-Pfalz auf Veränderungen dieser Art keinen großen Einfluss nehmen könne. Positiv sei aber zu bewerten, dass es in den Verhandlungen gelungen sei, die Zusage zu erhalten, dass die LBBW zum Standort Mainz stehe. Darüber hinaus sei die vertragliche Vereinbarung zur sogenannten Parallelität der Arbeitsplatzentwicklung positiv zu sehen. Dies verstehe sie so, dass bei einem Aufbau oder Abbau von Arbeitsplätzen an anderen Standorten ebenfalls ein Aufbau oder Abbau von Arbeitsplätzen am Standort Mainz erfolgen werde.

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** bestätigte diese Sichtweise im Hinblick auf einen Aufbau von Arbeitsplätzen. Vom Vorstand der LBBW sei aber zugesichert worden, dass sich dann, wenn es insbesondere im Zuge der zunehmenden Digitalisierung im Bereich des Bankwesens zum Abbau von Arbeitsplätzen insbesondere am Standort Stuttgart kommen sollte, dies unter Umständen auf den Standort Mainz nicht auswirke, weil der Standort Mainz nach Aussage des Vorstands der LBBW eine strategisch wichtige Position einnehme. Dies schlage sich auch durch das Invest im früheren Zollhafen nieder.

Die Landesregierung habe keine Möglichkeit, dem Vorstand der LBBW aufzuerlegen, welche Geschäftspolitik die LBBW betreibe und wie sie am Markt auftrete. Dabei handle es sich um klassische Aufgaben, die vom Vorstand der LBBW wahrzunehmen seien. Hinzu komme, dass sich das Land Rheinland-Pfalz nicht in der Position eines Eigentümers befinde, weil die Landesbank Rheinland-Pfalz damals veräußert worden sei, die dann als Rheinland-Pfalz Bank nur als Marke fortbestanden habe. Insofern habe die Landesregierung die Entscheidung der LBBW akzeptieren müssen, die jedoch nachvollziehbar sei. Die LBBW weise recht gute Geschäftszahlen auf und wachse als Landesbank, die sowohl national als auch international tätig sein wolle. Daraus ergebe sich natürlich der Wunsch, einheitlich am Markt aufzutreten, weil damit ein höherer Wiedererkennungseffekt verbunden sei.

Wichtig sei für die Landesregierung gewesen, die bereits vereinbarten Punkte umsetzen zu können und für das Land Rheinland-Pfalz, den Standort Mainz, die Kommunen und die Sparkassen in Rheinland-Pfalz ein gutes Ergebnis zu erzielen.

**Abg. Cornelia Willius-Senzer** freute es als Mainzerin besonders, dass durch die Bauaktivitäten im früheren Zollhafen der Standort Mainz gesichert werde und dort die Möglichkeit bestehe, viel Personal unterzubringen.

**Abg. Gerd Schreiner** bittet, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen und ist der Meinung, es klinge nicht besonders erfreulich, wenn das Land Rheinland-Pfalz nur noch über einen Kundenbeirat seine Interessen gegenüber der LBBW geltend machen könne. Offenbar sei aber gelungen, verschiedene positive Verhandlungsergebnisse für das Land Rheinland-Pfalz zu erzielen. Deshalb sei es wichtig, dass den Ausschussmitgliedern die Grundlagenvereinbarung und das Eckpunktepapier bekannt seien, um sprechfähig zu sein. Daher bitte er, diese Unterlagen dem Ausschuss zur Verfügung

**55. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23.01.2019  
– Öffentliche Sitzung –**

zu stellen. Da dies für die Bevölkerung in Mainz ein wichtiges Thema sei, sei es wichtig, Informationen aus erster Hand weitergeben zu können.

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** sagt auf Bitte von **Abgeordneten Gerd Schreiner** zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk und darüber hinaus – gegebenenfalls in vertraulicher Form – die Grundlagenvereinbarung und das Eckpunktepapier zur Verfügung zu stellen.

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** betont, in den Gesprächen sei vom Vorstand der LBBW explizit ein Bekenntnis zum Standort Mainz und den dortigen Arbeitsplätzen abgegeben worden sei. Auch durch das Projekt Zollhafen werde deutlich, dass dieses nicht dazu dienen solle, sich vom Standort Mainz abzuwenden. Die im Rahmen dieses Projekts geschaffenen Arbeitsplätze würden modernsten Anforderungen an Bankarbeitsplätze genügen. Insofern werde dadurch von der LBBW ein sehr starkes Signal für den Standort Mainz ausgesandt.

Da die Grundlagenvereinbarung und das Eckpunktepapier möglicherweise Geschäftsgeheimnisse der LBBW beinhalteten, könnten diese Unterlagen unter Umständen nur in vertraulicher Form zur Verfügung gestellt werden.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 6** der Tagesordnung:

**Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX**

dazu: Vorlage

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

[– Vorlage 17/4219 –](#)

**Vors. Abg. Thomas Wansch** gibt den Hinweis, der Landesrahmenvertrag sei Gegenstand der Beratungen in der 22. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 17. Januar 2019 gewesen. Der Sozialpolitische Ausschuss habe diesen Tagesordnungspunkt vertagt und werde die Beratungen in seiner Sitzung am 7. Februar 2018 fortsetzen. Die Sprechvermerke des Sozialministeriums und des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz sowie der E-Mail-Verkehr zwischen beiden zu dieser Thematik seien als Vorlagen 17/4248 und 17/4253 öffentlich über OPAL verteilt worden. Außerdem habe er veranlasst, dass eine Stellungnahme des Verhandlungsführers der Leistungserbringer, Domkapitular Karl-Ludwig Hundemer, die dieser an ihn als Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses gerichtet habe, per E-Mail an die Ausschussmitglieder verteilt worden sei.

Nachdem ein Schreiben des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz Anlass für die Beratungen sei, schlage er vor, dass zunächst Rechnungshofpräsident Jörg Berres aus seiner Sicht berichte.

**Rechnungshofpräsident Jörg Berres** berichtet, der Landesrahmenvertrag habe eine große Bedeutung für die Menschen mit Behinderungen, aber in finanzieller Hinsicht auch für das Land als Träger der Eingliederungshilfe sowie für die Leistungserbringer. Vor dem Hintergrund sei es für den Rechnungshof wichtig gewesen, auch den Haushalts- und Finanzausschuss über den Vertrag und die Implikationen zu informieren.

Vorauszuschicken sei, dass es zunächst einmal positiv sei, dass sich die heutigen Vertragspartner im Jahr 2018 angenähert und gemeinsame Regeln für die Zusammenarbeit erarbeitet hätten. Vor diesem Hintergrund, aber auch aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren sei dieser Vertrag natürlich auch für den Rechnungshof von großer Bedeutung.

An dieser Stelle nenne er vier Punkte, die den Rechnungshof dazu bewogen hätten, sich intensiver mit der Thematik zu befassen.

1. Rheinland-Pfalz hatte als einziges Land ungeachtet der in den 1990er-Jahren in Kraft getretenen Rechtsänderungen keine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen mit den Trägern der Leistungserbringer abgeschlossen.
2. Der Rechnungshof habe in den vergangenen Jahren durch seine Prüfungen bei den bisher zuständigen Trägern der Sozialhilfe festgestellt, dass es dort einen Prüfungsbedarf auch in diesem Bereich gebe.
3. Ferner hätten sich die Werkstätten für behinderte Menschen einer Prüfung durch das Land verweigert. Sie hätten ihrerseits auf eine fehlende Rechtsgrundlage verwiesen bzw. es sei nicht vereinbart, was geprüft werden solle oder dürfe. Daraufhin habe das Land im Jahr 2017 geklagt und sich mit den Werkstätten kurz vor der gerichtlichen Entscheidung verglichen.
4. Statt dem akzessorischen Prüfrecht für den Rechnungshof habe der Landesgesetzgeber Ende vergangenen Jahres den Trägern der Eingliederungshilfe ein anlassloses Prüfrecht eingeräumt.

Dem Rechnungshof sei es daher wichtig gewesen, frühzeitig über den Stand der Verhandlungen zu diesem ersten Landesrahmenvertrag informiert zu werden. Auch bei größeren Baumaßnahmen sei es üblich, dass bereits in der Planungsphase eine Begleitung durch den Rechnungshof erfolge. Oftmals würden das Land oder Kommunen an den Rechnungshof herantreten, um bei größeren Projekten wirtschaftliche Gesichtspunkte umfassend und frühzeitig einbeziehen zu können.

Vorweg stelle er noch einmal heraus, dass vom Bundesgesetzgeber im Bundesteilhabegesetz und vom Landesgesetzgeber am 28. Dezember 2018 im Ausführungsgesetz zum SGB IX bewusst präzise Regelungen zu den Prüfrechten der Träger der Eingliederungshilfe aufgenommen worden seien. Diese seien den Parteien des Landesrahmenvertrags vorgegeben und stünden nicht zu deren Disposition.

Im Bundesteilhabegesetz sei für die Zeit ab dem Jahr 2020 beispielsweise nur der Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vorgesehen. Die Begründung hierzu laute wörtlich wie folgt: „Soweit die Praxis gezeigt hat, dass in der Umsetzung der bestehenden Vorschriften bzgl. des Abschlusses einer Prüfungsvereinbarung Probleme auftreten, wird dem Rechnung getragen und ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass für die Träger der Eingliederungshilfe eingeführt.“

Ferner habe der Landesgesetzgeber, wie eben ausgeführt, von der Öffnungsklausel nach § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX Gebrauch gemacht und ein anlassloses Prüfrecht festgeschrieben.

In der Folge seien im Landesrahmenvertrag nur noch Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen zu treffen. Diese seien dort in den §§ 21 und 22 auch enthalten.

Nun gehe er auf die Punkte im Landesrahmenvertrag ein, die nach der Bewertung des Rechnungshofs vom Gesetz abweichende Regelungen enthielten. Dabei verweise er auf die Ausführungen im Rahmen der zurückliegenden Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses. Im Nachgang zu dieser Sitzung seien der ergänzende Schriftverkehr mit dem Ministerium sowie die Sprechvermerke über OPAL zur Verfügung gestellt worden.

Die Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität werde im Landesrahmenvertrag in Kapitel V in den §§ 20 bis 22 geregelt. Es sei zu betonen, diese Prüfungen sähen auch Vor-Ort-Prüfungen bei den Einrichtungen und nicht nur die Prüfung von vorgelegten Unterlagen vor.

Nach § 20 des Landesrahmenvertrags dürfe die Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit vereinbarter Leistungen nur geprüft werden, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorlägen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfülle.

Dieses anlassbezogene Prüfrecht stehe im Widerspruch zum anlasslosen Prüfrecht des Ausführungsgesetzes, das im Hinblick auf den § 12 am 1. Januar 2020 in Kraft treten werde. Nach dieser Norm könnten Prüfungen ausdrücklich ohne tatsächliche Anhaltspunkte auf Pflichtverstöße der Leistungserbringer durchgeführt werden.

Der Träger prüfe folglich nach seinem Ermessen und nach dem Bundesteilhabegesetz (§ 128 Abs. 2 SGB IX) auch ohne Ankündigung.

In § 20 des Landesrahmenvertrags sei jedoch geregelt, dass vor Beginn der Prüfung Anlass, Gegenstand und Umfang der Prüfung bekanntzugeben seien. Der Bundesgesetzgeber habe aber bewusst die Möglichkeit unangekündigter Prüfungen zur „Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle“ vorgesehen. Insbesondere der Erfolg von Qualitätsprüfungen könne durch die Notwendigkeit ihrer Ankündigung natürlich beeinträchtigt werden.

Zur Position der Landesregierung sei auszuführen, die beiden vorgenannten Punkte könnten nach § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags nicht geheilt werden. Anhand von verschiedenen Punkten wolle er dies auch begründen:

1. Der § 11 Landesrahmenvertrag nehme auf die Prüfungsregelungen im Kapitel V, in dem die Prüfungsrechte vereinbart worden seien, keinen Bezug. Damit seien auch keine Regelungen über Inhalt und Verfahren der aus der Sicht der Vertragspartner dort geregelten anlasslosen Prüfung getroffen worden.
2. Der § 11 Landesrahmenvertrag regle zudem die Grundsätze zu den Vergütungsvereinbarungen. Das ergebe sich allein schon aus der Überschrift und den dortigen Regelungsinhalten.

3. Die Vorschrift des § 11 Abs. 4 Landesrahmenvertrag betreffe lediglich die Ausgestaltung der prospektiven Vergütungsverhandlungen. Bei diesen prüfe das Land, ob der Leistungserbringer die vereinbarten Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen könne. Diese Formulierung sei zukunftsgerichtet. Nach dem Wortlaut solle also nicht geprüft werden, ob er die Leistungen tatsächlich sparsam und wirtschaftlich erbringe.

Gegenstand der Vergütungsverhandlungen und sodann auch im Nachgang der Prüfungen sei nach den Ausführungen in § 11 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags die prospektive Kostenkalkulation des Leistungserbringers. Diese Formulierung sei ebenfalls in die Zukunft gerichtet. Gegenstand von Prüfungen sei daher nicht die Leistungserbringung selbst.

4. Diese Prüfung erfolge dabei ausschließlich auf der Grundlage vorzulegender Unterlagen. Vom Rechnungshof werde dies als Tischprüfung bezeichnet. Die Regelungen in § 11 des Landesrahmenvertrags ermächtigten also nicht zur Prüfung in einer Einrichtung zwecks Ermittlung eines Ist-Zustands, um die vorgelegten Zahlen überprüfen zu können.
5. Ferner hätten die Leistungserbringer nach § 18 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags nur vereinbarte Unterlagen vorzulegen. Nach dem Bundesteilhabegesetz (§ 126 Abs. 1 Satz 3 SGB IX) könne der Träger der Eingliederungshilfe die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen. Auch dies sei im Landesrahmenvertrag anders vereinbart worden.
6. Die Vergütungsvereinbarungen sollten bis zu einem Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen bzw. fortgeschrieben werden. Bis zur nächsten Vergütungsverhandlung wären also keine anlasslosen Prüfungen möglich.

Daraus ergebe sich das Fazit, § 11 des Landesrahmenvertrags regle die Grundsätze der Vergütung, ersetze jedoch nicht die Prüfung von Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen auf der Grundlage der Bundesteilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes des Landes. Das Instrumentarium für diese Prüfungen sei nicht im § 11, sondern in den §§ 21 und 22 des Landesrahmenvertrags verankert.

Nach dem Landesrahmenvertrag dürfe somit nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten und nach vorheriger Ankündigung geprüft werden, während nach dem Gesetz zu jeder Zeit anlasslos und auch ohne Ankündigung eine Prüfung möglich sei.

Zur Wirtschaftlichkeit mache er noch zwei weitere Anmerkungen, wobei dieser Punkt für den Haushalts- und Finanzausschuss von besonderer Bedeutung sei.

Erstens gehe es um die vertragliche Definition des Begriffs „Wirtschaftlichkeit“ und zweitens um die Einführung neuer „ergänzender Zuschläge“. Die Regelungen hierzu seien kaum geeignet, eine wirtschaftliche Verwendung von Mitteln der Eingliederungshilfe sicherzustellen.

1. Im Landesrahmenvertrag werde in § 5 Nr. 4 bestimmt, dass – Zitat – „Leistungen dann wirtschaftlich sind, wenn sie in der vereinbarten Qualität mit den verhandelten Entgelten erbracht werden“. Nach dieser Regelung sei das vereinbarte Entgelt per vertraglicher Definition bei gegebener Qualität als wirtschaftlich anzusehen. Bei Prüfungen könnten auch unangemessene Überschüsse festgestellt werden, die dann als wirtschaftlich gewertet werden müssten. Dies kollidiere natürlich mit dem Sparsamkeitsprinzip. Die Prüfungsrechte des Trägers der Eingliederungshilfe würden hier ohne nachvollziehbare Gründe beschnitten.

Der Rahmenvertrag lehne sich zu den Leistungsgrundsätzen in § 5 an die alte Bundesempfehlung zum BSHG aus dem Jahr 1999 an. Lediglich in der Ziffer 4 zur Definition der Wirtschaftlichkeit sei im Landesrahmenvertrag eine abweichende Formulierung vereinbart worden. Nach der Bundesempfehlung sei die Leistung dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität zu einem vertretbaren Aufwand erbracht werden könne. Mit dem vertretbaren Aufwand komme das Sparsamkeitsprinzip zum Ausdruck. Eine ähnliche Formulierung habe Bayern in seine alte Rahmenvereinbarung aufgenommen.

2. Der Landesrahmenvertrag sehe an mehreren Stellen Zuschläge auf die Vergütungen vor. Gegenüberstehende Kosten seien für den Rechnungshof nicht erkennbar. Das betreffe insbesondere den Wagnis- und Risikozuschlag in § 11 Abs. 1 Satz 2 des Landesrahmenvertrags. Bei Werkstätten für behinderte Menschen sei ein Steuerungs- und Innovationsfaktor vorgesehen. Ferner solle bei Unterkunftskosten das Mietausfallwagnis berücksichtigt werden.

Hierzu habe der Rechnungshof deutlich gemacht, dass es für die Träger nach § 127 Abs. 3 SGB IX einen Nachverhandlungsanspruch gebe, wenn sich die wirtschaftliche Lage unvorhergesehen wesentlich verschlechtern sollte.

Aus der Sicht des Rechnungshofs sei unbestritten, dass die Einrichtungen der Eingliederungshilfe natürlich im Rahmen der prospektiven Vereinbarungen bei besserem Wirtschaften als kalkuliert natürlich auch Überschüsse erwirtschaften könnten. Die Zuschläge sollten jedoch nach derzeitiger Beurteilung vor allem Überschüsse oder Deckungsbeiträge garantieren. Das sei aus der Sicht des Rechnungshofs ernsthaft zu hinterfragen. Bereits in früheren Prüfungen habe der Rechnungshof festgestellt, dass von Werkstätten erhebliche Überschüsse erwirtschaftet worden seien. Über solche Zuschläge könne also erst nach intensiven Prüfungen und der Feststellung der Notwendigkeit befunden werden.

Da die Regelungen zum Prüfungsrecht mit dem Gesetz nicht in Einklang stünden, sei es geboten, den Rahmenvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und rechtskonform auszugestalten. Die aufgezeigten Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeit sollten dabei im Interesse der Landesfinanzen sowie einer bestmöglichen Mittelverwendung für die Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

**Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm** merkt an, der Präsident des Rechnungshofs habe detailliert zu Einzelregelungen im neuen Landesrahmenvertrag vorgetragen. Die Anmerkungen habe dieser bereits Mitte Dezember vergangenen Jahres gegenüber dem Ministerium vorgebracht, auf die das Ministerium mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 in vollem Umfang erwidert habe. Wie schon vom Vorsitzenden ausgeführt, sei das Thema im Sozialpolitischen Ausschuss bereits umfassend behandelt worden. Dennoch wolle er noch einmal einige Punkte ansprechen.

Mit dem am 19. Dezember 2018 vom Landtag beschlossenen und am 27. Dezember 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündeten Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz habe der Landesgesetzgeber eine wichtige gesetzgeberische Aufgabe erfüllt, nämlich Regelungen aus dem Bundesteilhabegesetz umzusetzen. Mit diesem Landesgesetz seien wichtige und notwendige Aufgaben für Rheinland-Pfalz geregelt worden. Das gelte vor allem für die Bestimmung der künftigen Träger in diesem Land.

Auch wenn wesentliche leistungsrechtliche Regelungen im Bundesgesetz erst zum 1. Januar 2020 in Kraft träten, sei es notwendig gewesen, den künftigen Trägern der Eingliederungshilfe ausreichend Zeit zu geben, um diese wichtige Aufgabe im Interesse der Menschen mit Behinderungen vorzubereiten und umzusetzen. Nach seiner Einschätzung bestehe allgemein Einigkeit, dass es für die Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, aber auch für die Leistungserbringer nicht zu Leistungslücken kommen dürfe. Deswegen sei die Bestimmung der künftigen Träger der Eingliederungshilfe am Tag nach der Verkündung am 28. Dezember 2018 in Kraft getreten.

Für die volljährigen Menschen mit Behinderungen für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben sei das Land, vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, der zuständige Träger.

Eine der vordringlichsten Aufgaben sei der Abschluss eines Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX. Nach dieser Bestimmung sei der Abschluss dieses Rahmenvertrags zwingend notwendig, um die anbieterindividuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf den Weg zu bringen. Ein Abschluss dieser Vereinbarungen sei bis Ende des Jahres 2019 erforderlich.

Eine weitere Vorgabe des Bundesgesetzgebers sei im Zusammenhang mit der heutigen Diskussion wichtig, die ebenfalls unabdingbar sei. In diesem Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX müssten Inhalt- und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen vereinbart werden. Ohne eine solche Vereinbarung könne nicht geprüft werden, unabhängig davon, ob es sich um eine anlassabhängige oder anlassunabhängige Prüfung handle. Die einzige Alternative im Falle des

Nichtzustandekommens eines Rahmenvertrags wäre der Erlass einer Rechtsverordnung. Diese wiederum setze das Scheitern der Verhandlungen voraus und könnte erst Ende Juni 2019 auf den Weg gebracht werden. Nach den formalen Vorgaben wäre dann ein Inkrafttreten frühestens im Herbst 2019 möglich. Durch diese Alternative ginge also sehr viel Zeit verloren.

Schon seit März 2018 sei gemeinsam an den Inhalten des Vertragswerks gearbeitet worden. Dies habe die Landesregierung auch mehrfach in der Öffentlichkeit erwähnt. Dadurch konnte gewährleistet werden, dass am 28. Dezember 2018 die Vertragsunterzeichnung erfolgen konnte.

An dieser Stelle wolle er auch erwähnen, dass es im Hinblick auf die notwendigen Regelungen im Rahmenvertrag noch offene Punkte gebe. Diese seien jedoch konkret und mit einem Zeitfenster hinterlegt. Bis Ende April 2019 seien diese offenen Punkte abzuarbeiten. Sollte dies wider Erwarten nicht möglich sein, dann bestehe die Möglichkeit, die offenen Punkte in einer sogenannten Teilrechtsverordnung zu regeln. Die Vertragspartner seien darüber am 28. Dezember 2018 schriftlich informiert worden.

Zur Rechtssystematik bei Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen wolle er einen grundlegenden Überblick geben, weil er die Auffassung vertrete, dass der Rechnungshof eine Vorschrift etwas anders sehe als sie vom Ministerium gesehen werde. Insofern würden weiterhin unterschiedliche Rechtspositionen vertreten.

Zum einen gehe es um eine Prüfung, soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestünden. Soweit tatsächlich Anhaltspunkte dafür bestünden, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfülle, prüfe der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von ihm beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistung des Leistungserbringers. Diese Regelung sei in § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX enthalten.

Folgendes Beispiel sei denkbar: Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gehe eine anonyme Anzeige ein, die darauf hinweise, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfülle. In dem Fall könne eine Prüfung nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IX erfolgen.

Zum anderen gehe es um eine Prüfung ohne tatsächliche Anhaltspunkte. Soweit keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Nichterfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten bestünden, prüfe der Träger der Eingliederungshilfe die vertraglich vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit nach § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX in Verbindung mit § 12 Satz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz.

Hierzu nenne er folgendes Beispiel: Es ergäben sich überhaupt keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfülle, aber dennoch könne das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung diesen Leistungserbringer prüfen.

Im weiteren Verlauf gehe er nun auf das Verhältnis der beiden Prüfrechte zueinander ein.

Die beiden zuvor beschriebenen Prüfrechte stünden nebeneinander. Der Rechnungshof gehe offensichtlich von folgender Rechtslage aus: Wenn sich ein Landesgesetzgeber für ein anlassloses Prüfrecht entschieden habe, dann verdränge dieses die Möglichkeit einer Prüfung mit Anlass und biete die weitergehenden Prüfrechte. Diese Rechtsauffassung sei allerdings nach Ansicht des Ministeriums nicht von der Gesetzeslage gedeckt.

Im Hinblick auf die Prüfungen bei tatsächlichen Anhaltspunkten und ohne tatsächliche Anhaltspunkte hätten die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer in einem Rahmenvertrag unter anderem Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen zu bestimmen. Inhalt und Verfahren zur Durchführung der Prüfung müssten nach den gesetzlichen Vorgaben des § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB IX miteinander vereinbart werden. Der Bundesgesetzgeber schicke die Vertragsparteien insoweit in ein Vereinbarungsverfahren. Nur in dem Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zustande komme, könnte überhaupt an den Erlass einer Rechtsverordnung gedacht werden. Sie sei subsidiär im § 131 Abs. 4 SGB IV angelegt.

Dieses Prüfverfahren gelte für beide Formen des Prüfrechts und sei für das anlassbezogene Prüfrecht in § 20 des Landesrahmenvertrags und für das anlasslose Prüfrecht in § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags geregelt. Eine einseitige Festlegung des Landes, mit welchen Inhalten und in welchem Verfahren anlasslose oder anlassbezogene Prüfungen durchgeführt werden, wäre also ein Verstoß gegen die gesetzliche Vorgabe des § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB IX. Diese Rechtssystematik sei im Landesrahmenvertrag abgebildet.

Die Tatsache, dass das anlasslose Prüfrecht in § 11 des Landesrahmenvertrags enthalten sei, möge aus systematischen Gründen nicht schön sein, aber dies ändere nichts an der Rechtswirkung. Sofern der Rechnungshof die Auffassung vertreten sollte, es wäre besser, wenn diese Regelung an der Stelle stehen würde, an der die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität geregelt sei, könne diese Auffassung vertreten werden. Dies ändere aber nichts an der Rechtswirkung. Insofern seien beide Prüfrechte im Landesrahmenvertrag abgebildet. Damit sei in vollem Umfang eine Prüfungskompetenz gegeben und das Land habe in keiner Weise auf irgendein Prüfrecht verzichtet.

**Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm** und **Rechnungshofpräsident Jörg Berres** sagen auf Bitte des **Abgeordneten Gerd Schreiner** zu, dem Ausschuss ihre Sprechvermerke zur Verfügung zu stellen.

**Abg. Gerd Schreiner** hat den Eindruck gewonnen, dass es ein massives Problem gebe. Aus seiner Sicht sei es auch richtig, dieses Problem zunächst einmal vorrangig im Haushalts- und Finanzausschuss zu beraten, weil de facto Haushaltsrecht betroffen sei. Im Zusammenhang mit dem Landesrahmenvertrag solle nicht darüber diskutiert werden, welche Leistungen Behinderten gewähren zu seien, sondern es gehe um Prüfrechte und Rechtssicherheit, was in erster Linie im Interesse der Behinderten, aber auch im Interesse der Vertragsparteien, von denen der Landesrahmenvertrag geschlossen worden sei, liege.

Die Ausführungen von Rechnungshofpräsident Jörg Berres seien an Klarheit nicht mehr zu überbieten. Vom Rechnungshof werde festgestellt, dass im Landesrahmenvertrag Regelungen enthalten seien, die mit dem § 12 der vom Landesgesetzgeber nach Diskussion in Form des AGBHTG verabschiedeten gesetzlichen Regelung nicht vereinbar sei. Deshalb sei der Landesrahmenvertrag in Teilen rechtswidrig, weshalb vom Rechnungshof gefordert werde, diesen Landesrahmenvertrag zu kündigen.

Von Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm sei eine andere Sichtweise vorgetragen worden, die bereits in der zurückliegenden Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses von Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler vorgetragen worden sei. Diese habe im Sozialpolitischen Ausschuss geäußert, der Landesrahmenvertrag sei nicht rechtswidrig. Dem Rechnungshof stünde es nicht zu, den Landtag in Rechtsfragen zu beraten. Wenn der Landtag wissen wolle, ob der Landesrahmenvertrag rechtswidrig sei, müsse der Rechtsweg beschritten werden.

Diese Aussage interpretiere er so, dass Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler kein Interesse daran habe, sich mit dem Rechnungshofpräsidenten weiter auseinanderzusetzen und sie auf ihrer Rechtsauffassung beharre.

Dies vor dem Hintergrund der Vorgeschichte, dass seit Mitte der 1990er-Jahre ein rechtswidriger Zustand bestanden habe, weil für die Zuführungen an die Werkstätten für Behinderte in einer Größenordnung von 1 Milliarde Euro kein Rahmenvertrag existiere. Nachdem nun ein Landesrahmenvertrag für einen Teil der Betroffenen existiere, müsse nach seiner Auffassung für alle Beteiligten – sowohl für die Vertragsparteien als auch für die betroffenen Behinderten – Rechtssicherheit bestehen. Wenn vom Rechnungshof bei einem so wichtigen Punkt die Auffassung vertreten werde, der Landesrahmenvertrag sei aus seiner Sicht in Teilen rechtswidrig und dazu auffordere, den Landesrahmenvertrag zu kündigen, ergebe sich daraus ein Problem. Insofern richte er an Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm die Bitte, sich in die Situation eines Abgeordneten, aber auch in die der Behinderten und einer Vertragspartei zu versetzen.

Wie schon dargestellt, gehe es im Kern um eine haushaltsrechtliche Frage, die schon mehrfach in der Rechnungsprüfungskommission diskutiert worden sei. Bei der Bereitstellung eines Betrags in einer Größenordnung von 1 Milliarde Euro müsse unbedingt sichergestellt sein, dass wirtschaftlich gehandelt



werde. Es gebe verschiedene Instrumentarien, wie der Staat ermitteln könne, ob eine Leistung wirtschaftlich erbracht werde. Variante eins sei, dass er eine Leistung ausschreibe. Aufgrund einer Leistungsbeschreibung würden Angebote eingeholt, auf deren Grundlage dann dem wirtschaftlichsten Bieter der Zuschlag erteilt werde. Es gebe gute Gründe, diese Variante im konkreten Einzelfall nicht zu wählen, weil dies zur Folge haben könnte, dass in Abständen von wenigen Jahren immer wieder der Träger einer Behindertenwerkstatt wechsele, was sicherlich nicht gewollt sei. Also müsse nach anderen Wegen gesucht werden, um eine wirtschaftliche Erbringung der Leistungen sicherzustellen.

Wenn auf Augenhöhe und auf vertrauensvoller Basis eine auf Dauer angelegte Zusammenarbeit mit einem Leistungserbringer angestrebt werde, müsse für den Staat die Möglichkeit bestehen, beim Leistungserbringer Prüfungen durchführen zu können. Wenn vom Rechnungshof zu einem so entscheidenden Punkt festgestellt werde, das sei durch den Landesrahmenvertrag nicht gewährleistet, bestehe ein Problem.

Vor diesem Hintergrund bitte er um die Beantwortung folgender Fragen:

Von Rechnungshofpräsident Jörg Berres sei dargestellt worden, dass sowohl Sach- als auch Personalkosten im Detail aufzuführen seien. Sobald es in diesem Bereich zu Veränderungen komme, gebe es einen Anspruch auf Nachverhandlungen. Dies übertrage er einmal auf seine Tätigkeit als Architekt. Gegenüber dem Bauherrn definiere er die zu erbringenden Leistungen, in denen sowohl Sachkosten als auch Personalkostenanteile enthalten seien. Sollten die Personalkosten aufgrund von Gehaltserhöhungen ansteigen, könne er diese aber nicht an den Bauherrn weitergeben, weil vom Architekten ein Wagnis und Risiko zu tragen sei. Demgegenüber sei jedoch im Fall der Behindertenwerkstätten im Rahmen von Nachverhandlungen eine Erhöhung der Zahlungen möglich. Bei einer solchen Regelung stelle sich für ihn die Frage, wo das Wagnis und das Risiko liegen. Deshalb bitte er um Auskunft, weshalb eine solche Regelung getroffen worden sei.

Es sei von Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm berichtet worden, dass seit Frühjahr 2018 an den Inhalten des Landesrahmenvertrags gearbeitet worden sei. Daraus ergebe sich für ihn die Frage, was unter „gemeinsam“ zu verstehen sei. Er habe nämlich vernommen, dass dem Sozialministerium dieser Landesrahmenvertrag von den Leistungserbringern vorgeschlagen worden sei und dann Konsens darüber erzielt worden sei.

Aus § 2 des Landesrahmenvertrags ergebe sich, dass sich dieser Vertrag auf den Personenkreis der volljährigen Behinderten erstrecke. Das sei der Personenkreis, für den das Land die Verantwortung zu tragen habe. Dieser Landesrahmenvertrag gelte aber nicht für den Personenkreis der minderjährigen Behinderten, weil für diesen Personenkreis auch die Kommunen Verantwortung zu tragen hätten. Bisher sei für ihn nicht erkennbar, dass ein solcher Landesrahmenvertrag auch für den Kreis der minderjährigen Behinderten getroffen werde. Zu diesem Punkt bitte er ebenfalls um eine Stellungnahme durch die Landesregierung.

**Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm** stellt fest, Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler engagiere sich sehr stark bei diesem Thema. Sie haben sehr intensiv die Vorgänge und die dazu geführten Diskussionen begleitet. Deshalb bestreite er, dass sie in der erwähnten Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses so argumentiert habe, wie dies von seinem Vorredner dargestellt worden sei.

Natürlich solle durch den Landesrahmenvertrag Rechtssicherheit geschaffen werden. Deshalb habe es langwierige Verhandlungen mit einer größeren Zahl von Juristen gegeben. Dabei sei oberster Grundsatz gewesen, Rechtssicherheit zu schaffen. Die Landesregierung sei nach Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden. Die Vertragsparteien des Landes hätten mit einer Reihe von Juristen über Monate hinweg Verhandlungen geführt. Anwesend sei im Übrigen Stefan Hackstein, der Verhandlungsführer des Landes, der den gesamten Landesrahmenvertrag über Monate hinweg in großen Runden für das Land ausgehandelt habe. Dabei habe immer der Aspekt im Mittelpunkt gestanden, Rechtssicherheit für alle Beteiligten herzustellen. Insofern sei es für ihn schmerzhaft, wenn nun der Eindruck erweckt werde, als ob schludrig verhandelt worden sei.

Bisher liege nur eine cursorische Prüfung durch den Rechnungshof vor. Es sei schon bemerkenswert, wenn auf der Grundlage einer cursorischen Prüfung durch den Rechnungshof festgestellt werde, Teile

des Landesrahmenvertrags seien gesetzeswidrig, obwohl an den Verhandlungen eine Vielzahl von Juristen beteiligt gewesen sei. Das Sozialministerium vertrete eine andere Rechtsauffassung als der Rechnungshof und sei der Meinung, dass der Landesrahmenvertrag natürlich gesetzeskonform sei, weil die Rechtssicherheit als ein außerordentlich wichtiges Rechtsgut betrachtet worden sei.

Zum Wagnis- und Risikozuschlag bitte er, Stefan Hackstein die Möglichkeit für eine Äußerung zu geben.

Verwundert habe ihn die Aussage seines Vorredners, dieser habe vernommen, dass dem Sozialministerium dieser Landesrahmenvertrag von den Leistungserbringern als Arbeitsgrundlage vorgeschlagen worden sei und dann Konsens darüber erzielt worden sei. Zu dieser falschen Aussage werde sich Stefan Hackstein ebenfalls äußern.

Im Hinblick auf minderjährige Menschen mit Behinderungen seien die Kommunen mit Schreiben vom 17. Januar 2019 aufgefordert worden, Verhandlungen über einen Rahmenvertrag zu führen. Insofern müssten die Kommunen jetzt ebenfalls in Rahmenvertragsverhandlungen einsteigen.

**Stefan Hackstein (Abteilungsleiter im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung)** führt zur Verhandlungsstruktur aus, von Anfang an seien die Verhandlungen nicht in der Form geführt worden, dass auf der einen Seite die Leistungserbringer und auf der anderen Seite das Land als Kostenträger gesessen hätten, weil das Land nach § 131 SGB IX verpflichtet sei, die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Von diesen Interessenvertretungen sei ein Pool an Personen gestellt worden, die an den Verhandlungen in den verschiedenen Verhandlungsgremien beteiligt gewesen seien.

Von Anfang an seien die kommunalen Spitzenverbände gebeten worden, sich an den Verhandlungen mit beratender Stimme zu beteiligen, da von den Kommunen später eigene Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Rahmenvertrags für minderjährige Menschen mit Behinderungen zu führen seien. Dieser Bitte seien die kommunalen Spitzenverbände gefolgt. Es sei ein Pool von zunächst fünf fachlich versierten Personen aus den Kommunen zur Verfügung gestellt worden, deren Zahl später auf sechs erhöht worden sei. Dem gehörten beispielsweise Claus Hensel, Leiter des Sozialamts der Stadt Mainz, Carmen Dreyer von der Kreisverwaltung Koblenz-Mayen, Karin Kaltenbach von der Kreisverwaltung Germersheim und der Leiter des Sozialamts der Stadt Ludwigshafen an. Insofern seien die Kommunen hochrangig in beratender Funktion vertreten gewesen. Natürlich seien von den Leistungserbringern und dem Kostenträger jeweils Vorgespräche geführt worden. Bei den Vorgesprächen des Kostenträgers seien die kommunalen Vertreter immer dabei gewesen. Diese hätten beim Kostenträger genauso wie die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen über eine gleichberechtigte Stimme verfügt.

Am Anfang der Rahmenvertragsverhandlungen hätten Sondierungsgespräche gestanden. Auf der Seite der Leistungserbringer sei der Verhandlungsführer Domkapitular Karl-Ludwig Hundemer vom Caritas-Verband Speyer gewesen. Es sei sehr schnell erkennbar gewesen, dass alle Seiten, anders als in früheren Jahren, gewillt seien, zu einem Ergebnis zu kommen. Die Verhandlungen seien also sehr konsensorientiert geführt worden. Insgesamt habe es 24 ganztägige Verhandlungstermine gegeben, die abwechselnd im LSJV und bei der LIGA durchgeführt worden seien. Zusätzlich sei sich zu einer zweitägigen Klausursitzung in Bad Kreuznach getroffen worden, im Zuge derer an beiden Tagen von 9:30 Uhr bis 19:00 Uhr getagt worden sei. Nach dem Abendessen seien dann noch weitere Gespräche geführt worden. Dies alles habe zu einer sehr großen Vertrauensbasis geführt. Das Gremium, das er zuvor beschrieben habe, an dem in der Regel 30 bis 50 Personen beteiligt gewesen seien, habe versucht, konsensorientiert zu einem Ergebnis zu kommen.

Insofern sei er zuversichtlich, dass es auch der kommunalen Seite gemeinsam mit den Leistungserbringern gelingen werde, zu einem Rahmenvertrag für die minderjährigen Menschen mit Behinderungen zu kommen, zumal es bei diesem Rahmenvertrag aus seiner Sicht nicht erforderlich sei, das Rad neu zu erfinden, da es möglich sein sollte, Teile aus dem Landesrahmenvertrag für volljährige Menschen mit Behinderungen auf diesen Rahmenvertrag zu übertragen.

Im Hinblick auf die Frage nach dem Wagnis- und Risikozuschlag weise er darauf hin, dass mit dem Bundesteilhabegesetz ein Paradigmenwechsel verbunden sei. Früher sei die Finanzierung dieses Bereichs sehr einrichtungsfokussiert gewesen. Mit Einrichtungen seien Verträge abgeschlossen worden,

die über die Jahre hinweg entsprechend der Wirtschaftssituation pauschal nach oben angepasst worden seien. Eine Einrichtung habe also ein bestimmtes Angebot unterbreitet, das von dem Mensch mit Behinderungen zu akzeptieren gewesen sei. Über das Bundesteilhabegesetz sei ein Paradigmenwechsel erfolgt, indem nun der Mensch mit Behinderungen im Vordergrund stehe und jetzt eine personen-zentrierte Hilfe angeboten werde. Das sei für die Einrichtungen, aber auch für die Kostenträger mit erheblichen Risiken verbunden.

Bisher habe es ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen gegeben, die es in der Finanzierungssystematik in dieser Form demnächst nicht mehr geben werde. Künftig werde die Situation so aussehen, dass ein Mensch mit Behinderungen in einer Einrichtung wohne, in der er bisher auch Leistungen in Anspruch genommen habe, wie beispielsweise Tagesbetreuung. Dieser Mensch mit Behinderungen könne nun entscheiden, er bleibe in der Einrichtung wohnen, aber er nutze Leistungen eines anderen Anbieters. Gerade in der Anfangsphase der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sei dies für die Einrichtungen, aber auch für die Kostenträger sehr stark risikobehaftet. Da durch die Einrichtungen Personal zur Verfügung gestellt werden müsse, könne es gerade in den Anfangszeiten zu kräftigen Fehlkalkulationen kommen. Deshalb sei der Grundgedanke eines Wagnis- und Risikozuschlags aufkommen. Die Leistungserbringer seien in die Verhandlungen mit einer Vorstellung von 10 % gegangen. Es sei sich dann auf einen Satz von 1,5 % geeinigt worden.

Für die Werkstätten sei kein Wagnis- und Risikozuschlag, sondern ein Steuerungs- und Innovationsfaktor vereinbart worden. Es könne die Auffassung vertreten werden, dies sei etwas Ähnliches, aber mit diesem Steuerungs- und Innovationsfaktor seien natürlich auch Maßnahmen verbunden, die von der Werkstatt mit diesen 1,5 % umzusetzen seien. Dies könnten beispielsweise weitere oder verstärkte Maßnahmen sein, um einen Übertritt in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. In § 60 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags sei im Übrigen eine Revisionsklausel enthalten. § 60 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags habe folgenden Wortlaut: „Insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Vergütungen werden die Regelungen zum 01.01.2023 von den Vertragsparteien einer gemeinsamen Überprüfung unterzogen. Zu diesem Zweck wird die Gemeinsame Kommission nach § 23 tätig.“ Die Gemeinsame Kommission nach § 23 sei im Prinzip die Vertragskommission, wie sie auch in anderen Ländern bestehe. Wenn im Laufe der Zeit valide Zahlen vorlägen, bestehe damit die Möglichkeit, eine Nachjustierung sowohl im Sinne der Leistungserbringer als auch des Leistungsträgers vorzunehmen.

Wie schon dargestellt, sei es erstmals gelungen, in einer hervorragenden Vertrauensatmosphäre einen solch umfangreichen Vertrag abzuschließen. Von Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm sei dargestellt worden, dass noch nicht alle Verhandlungen abgeschlossen seien. Mit dem § 59 im Landesrahmenvertrag werde vorgegeben, insbesondere für den Bereich der sozialen Teilhabe noch eine Menge an Hausaufgaben zu erledigen. So müssten noch die einzelnen Module und Leistungsbeschreibungen gemeinsam mit den Vertragspartnern entwickelt werden. Es sei im § 59 vorgegeben, diese Verhandlungen spätestens bis zum 30. April 2019 zum Abschluss zu bringen. Sollte dies nicht gelingen, habe das Ministerium die Möglichkeit, eine Teilrechtsverordnung zu erlassen. Dies sei mit den Leistungserbringern, den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und den kommunalen Vertretern breit kommuniziert worden.

Von der Gegenseite sei kein Vertragsentwurf vorgelegt worden. Zur Struktur sei anzumerken, dass es eine Verhandlungskommission gegeben habe, die zugleich das Beschlussgremium gewesen sei. Daneben habe es eine Verhandlungsgruppe „Teilhabe am Arbeitsleben“ und eine Verhandlungsgruppe „Soziale Teilhabe“ gegeben. Von diesen Verhandlungsgruppen sei die Vorarbeit für das geleistet worden, was dann später in der Verhandlungskommission auf Konsens gestoßen sei. Es habe also keinen fertigen Rahmenvertrag gegeben, der nur unterschrieben worden sei, sondern die Texte seien angeglichen worden. Sowohl die Leistungserbringer als auch der Leistungsträger hätten versucht, bis zur nächsten Sitzung Texte zu erarbeiten, die dann in den Sitzungen und in den Vorbesprechungen dazu bearbeitet worden seien.

**Abg. Dr. Anna Köbberling** ist der Meinung, die wortreichen Ausführungen des Abgeordneten Gerd Schreiner seien wenig verständlich gewesen. Nach ihrem Eindruck habe dieser mit der wiederholten Verwendung des Worts „Rechtssicherheit“ versucht, Stimmung zu machen. Wenn irgendjemand in diesem Prozess an Rechtssicherheit interessiert gewesen sein müsse, sei dies das Sozialministerium gewesen. Es wäre nämlich sehr gravierend, wenn ein Ministerium ein Gesetz erarbeiten würde, das nicht rechtssicher sei, sodass sich so etwas kein Ministerium erlauben könne. Die Teilnahme einer größeren

Zahl an Juristen an diesem Prozess, wie von Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm dargestellt, diene einzig und allein dem Zweck, ein rechtssicheres Produkt vorzulegen.

Auch wenn der Rechnungshof diesbezüglich Zweifel anmelde, sei dies noch kein Beweis dafür, dass der Landesrahmenvertrag nicht rechtssicher sei. Die Zweifel seien im Übrigen von jemanden geäußert worden, der nicht dafür zuständig sei zu prüfen, ob der Landesrahmenvertrag rechtssicher sei. Im Übrigen weise sie an dieser Stelle darauf hin, dass im Gegensatz zu Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm weder der Rechnungshofpräsident noch Abgeordneter Gerd Schreiner und sie Juristen seien. Daher würde es sich geziemen, sich bei der Verwendung der Worte „rechtssicher“ und „gesetzeskonform“ zurückzuhalten.

Der Rechnungshofpräsident habe geäußert, der Landesrahmenvertrag stünde nicht im Einklang mit dem Gesetz. Aus ihrer Sicht sei dies ein sehr massiver Vorwurf. Die diesbezüglich vorgebrachten Argumente hätten sie an keiner Stelle überzeugt. Überzeugt hätten sie allerdings die Ausführungen von Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm, von dem klipp und klar die Rechtsgrundlagen genannt worden seien und der dargelegt habe, weshalb das, was vom Rechnungshofpräsidenten gefordert werde, nicht nur nicht mit Recht und Gesetz, sondern auch mit der Verfassung nicht im Einklang stehe. Ihre Erfahrung sei, dass der Spruch, drei Juristen, vier Meinungen, in den wenigsten Fällen zutreffe. Vielmehr sei ihre Erfahrung, dass das, was juristisch haltbar sei, in der Regel mit dem gesunden Menschenverstand in Einklang zu bringen sei. Deshalb empfehle sie den Nichtjuristen, an dieser Stelle den gesunden Menschenverstand zu bemühen und sich zu fragen, ob es in einem Rechtsstaat zulässig sei, dass in einem Unternehmen Dritter ohne Anlass und unangekündigt eine Prüfung durchgeführt werde. Ein solches Vorgehen könne doch nicht rechtsstaatlichen Gepflogenheiten entsprechen. Um dies erkennen zu können, müsse niemand Jurist sein.

Für sie stelle sich die Frage, welche Gründe es gebe, dass der Rechnungshofpräsident so massive Vorwürfe erhoben habe. Für die in der Vergangenheit vom Rechnungshof geäußerte Kritik sei sie immer sehr dankbar gewesen. Die Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof sei aus ihrer Sicht auch sehr wichtig. Deshalb bitte sie, ihre nachfolgenden Ausführungen nicht als Unterstellung zu werten, sondern sie wolle nur eine Erklärung dafür finden, wie es zu diesen Vorwürfen gekommen sei. Nach ihrem Eindruck sei vom Rechnungshof der § 11 im Landesrahmenvertrag überlesen worden, weil er sich sofort auf den § 20 im Landesrahmenvertrag konzentriert habe. Von Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm sei bereits eingeräumt worden, dass es nicht besonders elegant gewesen sei, das anlasslose Prüfrecht in § 11 des Landesrahmenvertrags zu platzieren. Dem schließe sie sich an, zumal der Abschnitt im Landesrahmenvertrag, der den § 11 beinhalte, die Überschrift „Vergütungsvereinbarung“ und der § 11 selbst die Überschrift „Grundsätze der Vergütung“ trage.

Das anlasslose Prüfrecht hätte zusammen mit dem anlassbezogenen Prüfrecht in § 20 des Landesrahmenvertrags geregelt werden müssen. Es hätte dann herausgearbeitet werden müssen, dass im Landesrahmenvertrag zwei Prüfrechte enthalten seien, nämlich ein anlassloses Prüfrecht und ein anlassbezogenes Prüfrecht. Dann wäre auch für einen kursorischen Leser erkennbar gewesen, dass zwei Prüfrechte für zwei unterschiedliche Sachverhalte vorgesehen seien. Aus einer fehlenden Eleganz ergebe sich aber keine mangelnde Rechtssicherheit. Es wäre sicherlich eine andere Vorgehensweise gewählt worden, wenn die jetzige Diskussion vorhersehbar gewesen wäre. Möglicherweise sei im Nachhinein noch eine Änderung möglich. Es sei zwar ungeschickt vorgegangen worden, aber es sei festzuhalten, dass im Landesrahmenvertrag die genannten zwei Prüfrechte verankert worden seien. Dies entspreche genau den Vorstellungen des Haushalts- und Finanzausschusses.

Darüber hinaus habe sie den Eindruck, dass der Rechnungshofpräsident das Wort „anlasslos“ anders definiere als sie das tue. Sie verbinde mit dem Wort „anlasslos“, dass nichts vorgefallen sei und kein Verdacht bestehe. Für das, was vom Rechnungshofpräsident gefordert werde, gebe es das Wort „unangekündigt“. Dabei handle es sich um unterschiedliche Begriffe. Vom Haushalts- und Finanzausschuss sei nie gefordert worden, unangekündigte Prüfungen zu ermöglichen, sondern er habe gefordert, anlasslose Prüfungen zu ermöglichen, damit geprüft werden könne, ob die Werkstätten in der Lage seien, die vertraglich zugesicherten Leistungen zu erbringen. Eine solche Prüfung müsse aber nicht unangekündigt und überraschend stattfinden. Deshalb sei das Wort „unangekündigt“ auch nicht im Landesrahmenvertrag enthalten.

Der Landesrahmenvertrag enthalte also zwei Prüfrechte. Die anlassunabhängige Regelprüfung solle nach ihrer Kenntnis bereits in diesem Quartal aufgenommen werde, für die bereits Personal beim LSJV eingestellt werde. Diese anlassunabhängige Regelprüfung finde regelmäßig in Abständen von drei Jahren statt. Zu erwähnen sei auch, dass anlassunabhängige Regelprüfungen in den vergangenen 23 Jahren nicht stattgefunden hätten. Insofern sei damit eine enorme Qualitätsverbesserung verbunden, die von allen angestrebt worden sei. Darüber hinaus sei aber vom Haushalts- und Finanzausschuss gefordert worden, eine anlasslose Prüfung zu ermöglichen, sofern es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gebe, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfülle. Dieses anlasslose Prüfrecht sei nun im Landesrahmenvertrag verankert. Darüber hinaus sei aber eine anlasslose Prüfung auch dann möglich, wenn der Leistungserbringer dieser zustimme.

Daraus ergebe sich das Fazit, dass im Landesrahmenvertrag inhaltlich und rechtssicher, wenn auch nicht besonders elegant genau das enthalten sei, was seit Jahren die Rechnungsprüfungskommission von der Landesregierung gefordert habe, nämlich die Möglichkeit, die Behindertenwerkstätten künftig sowohl routinemäßig als auch anlasslos mit dafür speziell ausgebildetem Personal durch das LSJV überprüfen zu können. Dies sei in rechtssicherer Form im Landesrahmenvertrag verankert worden. Insofern sei sie mit diesem Landesrahmenvertrag sehr zufrieden. Es werde hoffentlich gelingen, die ersten Regelprüfungen in diesem Quartal noch durchzuführen.

**Rechnungshofpräsident Jörg Berres** schickt voraus, der Rechnungshof sei nicht nur für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit, sondern auch der Ordnungsmäßigkeit zuständig. Das ergebe sich eindeutig aus Art. 120 der Landesverfassung. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit gehöre natürlich auch, dass der Rechnungshof prüfe, ob das Handeln mit dem Recht in Einklang stehe. Insofern komme der Rechnungshof gelegentlich auch zur der Auffassung, dass eine Regelung oder Maßnahme aus seiner Sicht rechtswidrig sei. Das sei in der Vergangenheit so gewesen und das werde sicherlich auch in Zukunft der Fall sein. Aufgabe des Rechnungshofs sei es, auf solche Fälle hinzuweisen. Die abschließende Entscheidung sei natürlich durch den Landtag zu treffen.

Nun wolle er auf die Frage eingehen, inwieweit Regelungen zum Prüfrecht getroffen worden seien, die nun unterschiedlich interpretiert würden. Wie schon dargestellt, hätten der Bundesgesetzgeber in § 128 SGB IX und der Landesgesetzgeber in § 12 AGSGB IX bewusst Regelungen zum Prüfrecht aufgenommen. Insofern obliege es nicht den Vertragsparteien, Regelungen festzulegen, sondern diese seien bereits gesetzlich festgelegt worden. Deshalb habe der Rechnungshof auch deutlich gemacht, dass diese Regelungen nicht in den Landesrahmenvertrag aufzunehmen seien, weil diese bereits gesetzlich festgelegt worden seien. Leider enthalte der Landesrahmenvertrag nun von den gesetzlichen Regelungen abweichende Regelungen.

Dies gelte zum einen für das anlasslose Prüfrecht, das in § 12 AGSGB IX enthalten sei, und zum anderen für die in § 128 Abs. 2 SGB IX vorgesehene Möglichkeit, ohne Ankündigung eine Prüfung durchführen zu können. Auch der Rechnungshof kündige in der Regel eine Prüfung an, wenn er bestimmte Unterlagen vorgelegt bekommen wolle, aber es bestehe im erforderlichen Fall für ihn auch die Möglichkeit, eine Prüfung ohne Ankündigung durchzuführen. Da es sich um ein heikles Thema handle, seien dazu in den vergangenen 20 Jahren oft keine Regelungen in den Vereinbarungen getroffen worden. Deshalb seien vom Gesetzgeber bewusst gesetzliche Regelungen getroffen worden.

In Bezug auf die Prüfungen seien Regelungen zum Inhalt und zum Verfahren nach § 131 SGB IX in den Landesrahmenvertrag aufzunehmen. Durch die Aufnahme der §§ 21 und 22 in den Landesrahmenvertrag sei dies auch geschehen. Darin sei auch festgelegt, dass eine Prüfung vor Ort stattfinden könne und es möglich sei, alle für eine Prüfung notwendigen Unterlagen anzufordern. Die Abweichung ergebe sich zum einen aus § 20 des Landesrahmenvertrags, in dem festgelegt sei, eine Prüfung erfolge nur anlassbezogen, und zum anderen aus § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags, der einen ganz anderen Regelungsbereich umfasse, weil an dieser Stelle in die Zukunft gerichtete Vergütungsvereinbarungen getroffen würden, zu denen vereinbart werden könne, auf der Basis prospektiver Kostenkalkulationen anhand vorgelegter Unterlagen Prüfungen durchzuführen. Insofern sei nur ein sehr eingeschränkter Blick auf den Sachverhalt möglich. Wenn Zweifel an den vorgelegten Zahlen bestünden, könne nicht sofort eine Prüfung angesetzt werden, weil sich dieses Recht daraus nicht ergebe. Es werde an dieser Stelle auch kein Bezug auf die Regelungen genommen, die zu den Prüfungen vor Ort vereinbart worden seien.

Innerhalb von zwei Tagen habe natürlich nur eine kursorische Prüfung des Landesrahmenvertrags durch den Rechnungshof erfolgen können. Natürlich seien aber die Paragrafen, die aufgrund der zurückliegenden Diskussionen im Hinblick auf die Prüfungsregelungen wichtig gewesen seien, vom Rechnungshof sehr genau betrachtet worden. Die Aussagen, die der Rechnungshof in seinem ersten Schreiben an das Sozialministerium getroffen habe, und die Punkte, die im Sozialpolitischen Ausschuss aufgezeigt worden seien, beruhten auf einer intensiven Prüfung, sodass der Rechnungshof zu diesen Aussagen weiter stehe.

Zu den Wagnis- und Risikozuschlägen habe der Rechnungshof die Aussage getroffen, dass für ihn dafür derzeit kein Anlass erkennbar sei. Es könne aber durchaus sein, dass es auf der neuen Grundlage für die Zusammenarbeit und infolge der Regelung, dass den Menschen mit Behinderungen nun ein Recht auf individuelle Leistungen eingeräumt worden sei und nicht mehr nur ein globales Recht auf Leistungen bestehe, Risiken gebe. Nach dem Bundesteilhabegesetz sei aber für die Leistungserbringer die Möglichkeit gegeben, Nachverhandlungen zu führen. Insofern sei es bei gravierenden Abweichungen von den Planungen möglich, Nachverhandlungen aufzunehmen. Daher sei das Risiko deutlich eingeschränkt, weshalb der Rechnungshof gebeten habe, von der Zahlung von Zuschlägen dieser Art zunächst einmal abzusehen und zuerst einmal zu prüfen, inwieweit überhaupt Risiken in dieser Form gegeben seien.

**Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm** hat in den Ausführungen des Rechnungshofpräsidenten einen Widerspruch wahrgenommen. Zunächst sei ausgeführt worden, Prüfungsrechte seien in den Landesrahmenvertrag nicht aufzunehmen. Dann sei argumentiert worden, sie seien im Hinblick auf den § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB IX doch aufzunehmen.

Zu regeln seien aber nicht das Ob eines Prüfrechts, sondern der Inhalt und das Verfahren. Diese Zielsetzung sei vom Ministerium verfolgt worden, weil dies zwingend in den Landesrahmenvertrag aufgenommen werden müsse, da Verfahren und Inhalt nach den Vorgaben des Bundesgesetzgebers zu vereinbaren seien.

Dann sei vom Rechnungshofpräsidenten die Frage der Ankündigung angesprochen und kritisiert worden, die zwingende Regelung des § 128 Abs. 2 SGB IX sei außer Acht gelassen worden. Dieser Paragraph enthalte die Regelung, die Prüfung nach Absatz 1 könne ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Damit werde ein Ermessen eingeräumt, ob und inwieweit davon Gebrauch gemacht werde. Dies sei in den Vertragsverhandlungen berücksichtigt worden. Es spiele zunächst einmal keine Rolle, ob dies dem Rechnungshof gefalle, sondern es liege im Ermessen der Landesregierung, ob sie den gegebenen Spielraum wahrnehme. Der Landesrahmenvertrag enthalte keine Aussage dazu, wann die Ankündigung zu erfolgen habe. Die Ankündigung könne damit auch unmittelbar bei Eintritt in das Betriebsgebäude erfolgen. Sie könne beispielsweise vom Prüfer mitgebracht und dann dem Werkstatteleiter ausgehändigt werden.

Vom Verhandlungsführer des Landes sei im Zusammenhang mit dem Wagnis- und Risikozuschlag zuvor beschrieben worden, worin das Risiko gesehen werde. In den Verhandlungen sei es dem Leistungsträger gelungen, den Zuschlag deutlich nach unten zu senken. Die weitere Entwicklung werde durch das Prüfteam, das derzeit zusammengestellt werde, beobachtet. Sollte festgestellt werden, dass es überhaupt keinen Anlass gebe, den Wagnis- und Risikozuschlag in Form eines Steuerungs- und Innovationszuschlags fortzuführen, wofür es aus Sicht des Leistungsträgers nachvollziehbare Gründe gegeben habe, werde dieser im Zuge von Nachverhandlungen aus dem Landesrahmenvertrag gestrichen. Beim Landesrahmenvertrag handle es sich schließlich nicht um ein Werk, dessen Inhalt auf Ewigkeit zementiert worden sei. Wenn dieser Regelungen enthalte, die nicht mehr adäquat seien, dann werde der Vertrag adaptiert. Dies könne aber nur im Einvernehmen mit der Gegenseite geschehen. Ergebnis von Vertragsverhandlungen sei nun einmal, dass beide Vertragspartner Abstriche hinnehmen müssten.

**Abg. Dr. Tanja Machalet** würde es begrüßen, wenn es in der nächsten Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses möglich wäre, inhaltlich über das Thema zu sprechen und sich nicht nur mit juristischen Fragen zu befassen. Dennoch bedanke sie sich als Nichtjuristin für das kleine juristische Seminar, das heute gegeben worden sei.

Aus ihrer Sicht sei wichtig festzuhalten, dass nach langer Diskussion nun de facto ein anlassunabhängiges und auch ein anlassbezogenes Prüfrecht bestünden. Jetzt gehe es noch um die Frage der Ausgestaltung, aber dazu sei schon vieles gesagt worden.

An Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm richte sie die Bitte zu schildern, wie nun im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorgegangen werde, um die Prüfungen durchführen zu können. Aus ihrer Sicht sei es auch sinnvoll, über das Ergebnis der Prüfungen den Landtag regelmäßig zu informieren.

Bei den Ausführungen des Rechnungshofpräsidenten habe sie den Eindruck gewonnen, dass die vereinbarten Unterlagen aus dessen Sicht nicht ausreichend seien. Sofern dieser Eindruck falsch sei, bitte sie um eine korrigierende Äußerung.

Im Hinblick auf das im § 20 des Landesrahmenvertrags geregelte anlassbezogene Prüfrecht bitte sie zu erläutern, weshalb es unbedingt notwendig sei, dieses anlassbezogene Prüfrecht im Landesrahmenvertrag zu regeln, und welche Grundlage bisher existiert habe, um anlassbezogene Prüfungen durchführen zu können.

**Rechnungshofpräsident Jörg Berres** merkt an, die Möglichkeit einer unangekündigten Prüfung sei im Bundesteilhabegesetz als Kann-Regelung enthalten. Es sei natürlich nicht möglich, eine unangekündigte Prüfung als Muss-Regelung in den Landesrahmenvertrag aufzunehmen. Bei einer Kann-Regelung sei es aber nicht möglich, im Zuge von Vertragsverhandlungen davon abzuweichen und eine andere Regelung zu vereinbaren. Diese Kann-Regelung müsse der Träger der Eingliederungshilfe nutzen können.

Es könne sich natürlich darauf verständigt werden, welche Unterlagen vorzulegen seien, aber meist könne erst im Rahmen der Prüfung festgestellt werden, welche Unterlagen für eine Prüfung notwendig seien. Der Rechnungshof könne bei seinen Prüfungen alle Unterlagen, die aus seiner Sicht erforderlich seien, einfordern. Die gleiche Regelung habe der Gesetzgeber in das Bundesteilhabegesetz aufgenommen, indem alle notwendigen Nachweise bei den Prüfungen vorzulegen seien. In den § 21 des Landesrahmenvertrags sei eine entsprechende Regelung aufgenommen worden, die aber nicht im § 11 des Landesrahmenvertrags enthalten sei. Damit werde in § 11 das Recht des Leistungsträgers eingeschränkt, Unterlagen einfordern und prüfen zu können. In § 12 AGSGB IX sei die Formulierung enthalten, es werde geprüft. Wenn der Träger der Eingliederungshilfe prüfe, benötige dieser natürlich die Unterlagen, die aus seiner Sicht für eine Prüfung erforderlich seien. Dieses Recht dürfe nicht durch eine Vereinbarung eingeschränkt werden. Deshalb sei dies ein wichtiger Punkt, der vor dem Hintergrund der Diskussionen im Bundesteilhabegesetz sicherlich bewusst so geregelt worden sei.

Auch wolle er noch auf die Frage eingehen, weshalb anlasslose Prüfungen notwendig seien. In § 11 des Landesrahmenvertrags sei sich auf eine Laufzeit der Vergütungsvereinbarung von maximal drei Jahren verständigt worden. Dies könne so interpretiert werden, dass während dieses Zeitraums keine anlasslosen Prüfungen möglich seien. Eine anlasslose Prüfung sei aber allein deshalb schon nicht möglich, weil in dieser Form kein Prüfrecht bestehe. Eine anlasslose Prüfung sei aber notwendig, wenn es von anderer Seite Erkenntnisse gebe, aufgrund derer nicht zwingend davon ausgegangen werden könne, dass es in der zu prüfenden Einrichtung zu einer Leistungsstörung gekommen sei. Ohne ein anlassloses Prüfrecht könnte der Träger der Einrichtung in diesem Fall argumentieren, für ihn sei keine Vertragsverletzung erkennbar, und eine Prüfung verweigern. Deshalb müsse die Möglichkeit für eine anlasslose Prüfung bestehen. Dies sei der Grund, weshalb der Gesetzgeber eine solche Regelung in § 12 AGSGB IX aufgenommen habe.

**Abg. Dr. Tanja Machalet** ist es nicht um die Frage gegangen, ob es anlasslose Prüfungen geben solle, sondern sie habe geklärt haben wollen, weshalb im Landesrahmenvertrag die anlassbezogene Prüfung so deutlich geregelt worden sei.

**Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm** erläutert, das anlassbezogene Prüfrecht sei in so ausgeprägter Form in den Landesrahmenvertrag aufgenommen worden, weil dies aus der Sicht der Landesregierung notwendig gewesen sei. Aus der Sicht der Landesregierung sei das anlassbezogene Prüfrecht im Zweifelsfall das weitergehende Prüfrecht. Es könne möglich sein, den Grund für eine anlasslose Prüfung zu definieren, aber der Fall, dass es einen Anlass für eine Prüfung gebe, werde der häufigere Grund sein.

Deshalb sei das anlassbezogene Prüfrecht in der bekannten Form in den Landesrahmenvertrag aufgenommen worden. Damit sei nicht zulasten, sondern zugunsten des Landes gehandelt worden. Insgesamt seien nebeneinander zwei Prüfrechte geschaffen worden. Insofern könne er auch nicht der Argumentation des Rechnungshofs folgen, wenn das anlasslose Prüfrecht geregelt sei, werde das anlassbezogene Prüfrecht verdrängt. Von der Landesregierung werde die Auffassung vertreten, es gebe viele Fälle, bei denen Anlass für eine Prüfung bestehen könne. In diesen Fällen wolle das Land eine Prüfung durchführen können.

Der Aussage, in § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags sei nur ein eingeschränktes Prüfrecht vorgesehen, weil die Herausgabe von Unterlagen verweigert werden könne, widerspreche er. Im Rahmen des anlasslosen Prüfrechts bestehe für das Land die Möglichkeit, sich umfassend Unterlagen vorlegen zu lassen. Dies ergebe sich unmittelbar aus § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags. Dies ergebe sich aber auch aus § 9 Abs. 5 des Landesrahmenvertrags, wonach Unterlagen über durchgeführte Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzulegen seien.

Im Übrigen werde in der Diskussion das tatsächliche Prüfungsgeschehen ausgeblendet. Eine Prüfung werde so aussehen, dass der Prüfer eine Werkstatt aufsuche und die Vorlage der erforderlichen Unterlagen verlange. Wenn ein Werkstattleiter möglicherweise nicht bereit sei, bestimmte Unterlagen vorzulegen, werde dies natürlich Auswirkungen auf die nächsten Vergütungsverhandlungen haben. Insofern entspreche eine solche Annahme nicht dem tatsächlichen Geschehen.

Deshalb bitte er um die Möglichkeit, im Verwaltungsvollzug zeigen zu können, dass der Landesrahmenvertrag ein guter Vertrag sei. In diesem Zusammenhang erfolge auch der Aufbau des erwähnten Prüfteams, das aus sechs Prüfern bestehen werde, von denen einer die Leitung des Prüfteams übernehmen werde. Diese Stellen seien noch auszuschreiben. Dieses Prüfteam werde losgelöst von den dortigen Abteilungen 4 und 6 voraussichtlich beim Haushaltsreferat des LSJV angesiedelt sein. Dadurch solle verdeutlicht werden, welche große Bedeutung dem Haushaltsrecht zukomme.

**Abg. Bernhard Henter** hat Abgeordnete Dr. Anna Köbberling so verstanden, das Land könne es sich nicht leisten, rechtswidrige Vorschriften zu erlassen. Wenn dies zutreffen würde, wären kein Verfassungsgerichtshof und keine Verwaltungsgerichte erforderlich. Selbst wenn der gute Wille vorhanden sei, keine rechtswidrigen Vorschriften zu erlassen, bedeute dies nicht, dass es keine rechtswidrigen Vorschriften gebe.

Von Stefan Hackstein sei ausgeführt worden, nach dem neuen Bundesteilhaberecht stünden die Personen im Mittelpunkt, was aber sowohl für den Leistungsträger als auch für den Leistungserbringer mit einem erhöhten Risiko verbunden sei. Daraus ziehe er den Schluss, dass es bei einem höheren Risiko erforderlich sei, über mehr Kontroll- und Prüfrechte zu verfügen, um das Risiko begrenzen zu können. Daher sei es umso bemerkenswerter, wenn der Rechnungshof in dieser Frage im Dissens zur Landesregierung stehe. Deshalb richte er an die Landesregierung die Frage, ob das für sie nicht Anlass zum Nachdenken sei.

Der bisherigen Diskussion habe er entnommen, dass von der kommunalen Seite noch Verhandlungen über einen Rahmenvertrag zu führen seien. Er bitte um Auskunft, wie sich die Landesregierung verhalten werde, wenn es der kommunalen Seite gelinge, weitergehendere Prüfrechte in ihren Rahmenvertrag aufzunehmen oder diese einen Rahmenvertrag schließe, der andere Vereinbarungen beinhalte.

Es sei mehrfach betont worden, dass die Verhandlungen sehr konsensorientiert geführt worden seien, was auch aus seiner Sicht zu begrüßen sei. Jedoch frage er, ob möglicherweise wegen einer zu starken Konsensorientierung die Interessen des Landes etwas in den Hintergrund gestellt worden seien. Dies sei zumindest der Eindruck, der bei ihm ein wenig entstanden sei.

Der einzige Konsens, der für ihn heute erkennbar gewesen sei, bestehe darin, dass Einigkeit bestehe, dass die Systematik des Landesrahmenvertrags nicht besonders glücklich aufgebaut sei und handwerklich besser hätte gestaltet werden können. Für ihn stelle sich zusätzlich aber die Frage, ob der Landesrahmenvertrag nicht auch inhaltlich etwas missglückt sei. Die Kritik des Rechnungshofs sollte Anlass für die Landesregierung sein, darüber nachzudenken, ob der Landesrahmenvertrag handwerklich nicht nachgebessert werden sollte.



**Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm** bestätigt, dass die vom Rechnungshof geübte Kritik für die Landesregierung die Gelegenheit biete, über die eigene Rechtsposition nachzudenken. Natürlich sei die vom Rechnungshof vertretene Rechtsposition mit der vom Sozialministerium vertretenen Rechtsposition abgeglichen worden. Es müsse aber möglich sein, dass die Landesregierung an der von ihr vertretenen Rechtsposition festhalte, wenn sie die vom Rechnungshof vertretene Rechtsposition nicht überzeugt habe. Durch das Vertreten unterschiedlicher Rechtspositionen werde noch keine Gesetz- oder Rechtswidrigkeit begründet. Die Prüfung innerhalb des Ministeriums habe ergeben, dass sich die Landesregierung der Rechtsposition des Rechnungshofs nicht anschließen könne.

In handwerklicher Sicht hätte der Landesrahmenvertrag möglicherweise optimaler gestaltet werden können. Entscheidend sei aber die Rechtswirkung des Vertrags. Das Ministerium wolle nachweisen, dass die Rechtswirkung des Landesrahmenvertrags, der nun endlich nach 23 Jahren geschlossen werden konnte, greifen werde. In diesem Zusammenhang werde das erwähnte Prüfteam aufgebaut. Deshalb bitte er, dem Landesrahmenvertrag eine Chance zu geben.

Die Vertragsverhandlungen seien nicht von zu viel Konsens überlagert gewesen. Natürlich werde versucht, konsensorientiert zu arbeiten, aber dies bedeute nicht, dass es im Einzelfall nicht auch einmal zu einem Streit komme. Stefan Hackstein könne sicherlich berichten, ob die Verhandlungen nur von Konsens geprägt gewesen seien oder ob es nicht auch zu Streitediskussionen gekommen sei. Er selbst habe harte Verhandlungen erlebt, als er zweieinhalb Stunden mit den Spitzen der LIGA diskutiert habe, wie es an bestimmten Punkten gelingen könne, zu Fortschritten zu kommen. Ähnliche Diskussionen habe es natürlich auch in den verschiedenen Arbeitsgruppen gegeben. Am Schluss sei aber versucht worden, wie dies gesetzlich vorgegeben sei, gemeinsam und konsensorientiert eine Lösung zu finden. Es sei ein normaler Vorgang, wenn dabei beide Seiten zurückstecken müssten, aber auch beide Seiten gewinnen würden.

**Stefan Hackstein** führt aus, er habe die Konsensorientierung ein Stück weit in den Vordergrund seiner Berichterstattung gestellt, weil die fehlende Konsensorientierung mit ein Grund gewesen sei, weshalb es in der Vergangenheit zu keinem Landesrahmenvertrag gekommen sei. Da es um die Verwaltung und Verteilung von Steuergeldern gehe, sei er als Beamter des Landes Rheinland-Pfalz gehalten, die Mittel des Landes sparsam und zielgerichtet einzusetzen. Um viele Stellen im Landesrahmenvertrag sei sehr intensiv, hart und kontrovers gerungen worden. Beiden Vertragspartnern sei es aber immer möglich gewesen, am Ende mit erhobenem Haupt auseinanderzugehen. Von Anfang an sei klar gewesen, dass der Abschluss eines solchen Landesrahmenvertrags nur im Einvernehmen erfolgen könne. Insofern seien die Verhandlungen konsensorientiert im Sinne der Sache geführt worden. Daraus sei ein Kompromisspapier hervorgegangen, bei dem von beiden Seiten Zugeständnisse erforderlich gewesen seien.

**Abg. Gerd Schreiner** verweist auf die gesetzliche Regelung, wonach Inhalt und Verfahren der Prüfungen zu vereinbaren seien. Vor dem Hintergrund stelle sich die Frage, ob ein Vertrag contra legem geschlossen worden sei. Es sei heute auch darüber diskutiert worden, ob Regelungen handwerklich besser im Landesrahmenvertrag hätten verankert werden können. Daraus ergebe sich, dass theoretisch die Regelung in § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags in die §§ 20 ff. des Landesrahmenvertrags aufzunehmen gewesen wäre.

Damit alleine sei es aber aus seiner Sicht nicht getan. § 12 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags enthalte nämlich die Einschränkung, dass die Prüfung auf der Grundlage der vom Leistungserbringer nach § 12 Abs. 2 des Landesrahmenvertrags vorzulegenden Unterlagen erfolge, während vom Rechnungshof die Auffassung vertreten werde, eine Prüfung müsse auf der Grundlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgen. Insofern sei dort ein großer Unterschied gegeben.

Weiter sei in § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags die Einschränkung enthalten, die Prüfung erfolge regelmäßig im Rahmen der nach Absatz 3 zu führenden Vergütungsverhandlungen. Für ihn stelle sich die Frage, weshalb die Prüfung in dieser Form eingeschränkt werde und weiter darauf abgestellt werde, ob der Leistungserbringer die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen könne.

Für ihn sei die entscheidende Frage, ob der Leistungserbringer die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbracht habe und nicht, ob er dies künftig könne. Insofern handle es sich nicht um eine rein äs-

thetische Frage, ob die Regelung in § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrags in die §§ 20 ff. des Landesrahmenvertrags überführt werde. Deshalb sollten die Anregungen des Rechnungshofs ernst genommen werden, zumal der Rechnungshof das Parlament noch nie schlecht beraten habe. Die Fraktion der CDU wisse selbst, wie unangenehm es sein könne, vom Rechnungshof geprüft zu werden, aber im Ergebnis habe der Rechnungshof eigentlich immer Recht behalten.

**Vors. Abg. Thomas Wansch** stellt fest, es liege die Forderung des Rechnungshofs vor, dem Land in einem gewissen Umfang ein Prüfrecht einzuräumen. Vom Sozialministerium werde die Meinung vertreten, das Land verfüge über ein Prüfrecht im gewünschten Umfang. Letztlich bestehe Einigkeit, dass Prüfungen durchzuführen seien. Das Prüfrecht in dem beschriebenen Umfang sei von der Rechnungsprüfungskommission eingefordert worden. Vertraglich vereinbart seien nun ein anlassbezogenes und ein anlassloses Prüfrecht. Interessant seien in diesem Zusammenhang Aussagen, handwerklich hätte der Landesrahmenvertrag im Hinblick auf die Prüfrechte besser abgefasst werden können. Er rege an, diesen Punkt aufzugreifen, wenn der Landesrahmenvertrag überarbeitet werde. Gegenüber der früheren Situation seien hinsichtlich der Prüfrechte auf jeden Fall erhebliche Fortschritte erzielt worden.

Nachdem vom Sozialministerium angekündigt worden sei, eine Prüfgruppe aufzubauen und die Prüfungen durchzuführen, sei nach seiner Auffassung aus der Sicht des Haushalts- und Finanzausschusses das von ihm angestrebte Ziel erreicht worden. Er habe Verständnis dafür, dass die Formulierungen nicht den Vorstellungen des Rechnungshofs entsprechen, aber dem Rechnungshof sei es möglich, sich die Prüfungsergebnisse der Prüfgruppe vorlegen zu lassen und diese zu überprüfen. Er unterstelle, dass der Rechnungshof von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen werde. Dann könne die Diskussion im Zuge der Rechnungsprüfungskommission fortgesetzt werden.

Unabhängig davon bleibe es dem Sozialpolitischen Ausschuss natürlich unbenommen, sich mit dem Landesrahmenvertrag weiter zu beschäftigen. Er schlage aber vor, dass sich der Haushalts- und Finanzausschuss mit der Thematik erst wieder befassen sollte, wenn das Ergebnis der vom Sozialministerium angekündigten Prüfungen vorliege, damit dieses dann gemeinsam mit dem Rechnungshof im Zuge der Beratungen der Rechnungsprüfungskommission betrachtet werden könne.

**Staatssekretär Dr. Alexander Wilhelm** sagt auf Bitte von **Abgeordneten Gerd Schreiner** zu, dem Ausschuss zu gegebener Zeit den mit den Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe geschlossenen Landesrahmenvertrag zuzuleiten.

*Der Tagesordnungspunkt ist erledigt.*

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2017 bis 2020**

Bericht (Unterrichtung)

Landesregierung

[– Drucksache 17/7390 –](#)

**Abg. Gerd Schreiner** merkt an, die Überlegungen des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur Weiterentwicklung des Finanzhilfeberichts – Vorlage 17/2985 – würden sehr ernst genommen. Zu den einzelnen Finanzhilfen wären Datenblätter wünschenswert, wie sie als Anlage 6 den Überlegungen des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur Weiterentwicklung des Finanzhilfeberichts beigelegt worden seien. Durch diese Datenblätter könnte der Finanzhilfebericht deutlich verbessert werden.

Nach seiner Erinnerung habe im Übrigen die Absicht bestanden, sich in der Runde der finanzpolitischen Sprecher der Fraktionen mit diesem Thema zu beschäftigen. Deshalb richte er an den Ausschussvorsitzenden die Bitte, die finanzpolitischen Sprecher der Fraktionen zu einer Sprecherrunde einzuladen, damit dieses Thema erörtert werden könne.

**Vors. Abg. Thomas Wansch** kündigt an, er werde am Schluss der Ausschusssitzung unter dem Punkt „Verschiedenes“ ebenfalls noch einen Punkt ansprechen, der in der Runde der finanzpolitischen Sprecher der Fraktionen erörtert werden sollte.

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** nimmt die Überlegungen des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zur Weiterentwicklung des Finanzhilfeberichts ebenfalls sehr ernst. In der Runde der finanzpolitischen Sprecher der Fraktionen sei sich im Grundsatz bereits auf ein Verfahren verständigt worden, wie künftig mit dem Finanzhilfebericht umzugehen sei. Mit dem Rechnungshof stehe das Finanzministerium im Austausch zum Thema „Förderdatenbank“. In der Sprecherrunde sei dieses Thema mit dem Finanzhilfebericht zum Teil verknüpft worden. Insofern arbeite das Finanzministerium an diesem Punkt. Unabhängig davon stehe natürlich das Finanzministerium in einer Sprecherrunde für Auskünfte zur Verfügung.

*Der Ausschuss nimmt Kenntnis.*

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Unterrichtung des Parlaments über die 18. Sitzung des Stabilitätsrates**

Unterrichtung

Ministerium der Finanzen

[– Vorlage 17/4126 –](#)

**Vors. Abg. Thomas Wansch** gibt den Hinweis, die umfangreiche Vorlage mit 635 Seiten sei den Ausschussmitgliedern elektronisch zugeleitet worden. Zusätzlich sei jeder Fraktion noch ein gedrucktes Exemplar der Unterrichtung zugeleitet worden. Er schlage vor, künftig auf die Zuleitung von gedruckten Exemplaren an die Fraktionen zu verzichten.

Der Ausschuss kommt überein, dass künftig die Zuleitung eines ausgedruckten Exemplars der jeweiligen Vorlage an die Fraktionen unterbleiben kann.

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** hebt hervor, dass sich der Stabilitätsrat für die Zeit ab dem Jahr 2020 und damit ab dem Jahr, ab dem die Schuldenbremse nach dem Grundgesetz gelte, ein neues Verfahren zur Überwachung der Schuldenbremse im Hinblick auf den europäischen Kontext gegeben habe. Dieses neue Verfahren setze im Kern auf der Kennziffer der strukturellen Nettokreditaufnahme auf. In der Diskussion dazu habe sich ein Konflikt darüber ergeben, wie mit den uneinheitlichen Schuldenbremsen in den Ländern und im Bund umzugehen sei. Im Stabilitätsrat sei sich daraufhin auf die Vorgehensweise geeinigt worden, dass der Stabilitätsrat zunächst einmal die Einhaltung der Schuldenbremse nach Landesrecht überprüfe. In einem zweiten Schritt führe er dann nach einem einheitlichen Verfahren auf Bundesebene eine Prüfung durch. Kenngröße sei die strukturelle Nettokreditaufnahme. Dabei würden zwei Konjunkturbereinigungsverfahren angewandt, nämlich das Konsolidierungsverfahren der Länder und das des Bundes. Das von Rheinland-Pfalz verwendete Steuertrendverfahren werde beim Bund keine Anwendung finden. Insofern könne es zu Abweichungen zwischen dem Bundesverfahren und dem Landesverfahren kommen. Abweichungen könnten aber auch bei der Verwendung anderer Verfahren auftreten. So gebe es auch in anderen Ländern Besonderheiten, die in diesem Ableitungsschema ein Stück weit berücksichtigt würden. In Bayern gebe es beispielsweise überhaupt kein Konjunkturbereinigungsverfahren.

*Der Ausschuss nimmt Kenntnis.*

Punkte 9 a) und b) der Tagesordnung:

**a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 Halbsatz 2 der Landeshaushaltsordnung – LHO –)**

**hier: Einzelplan 15 Kapitel 15 52 Titel 684 04 – Zuschüsse an die Karl-Marx-Ausstellungs-GmbH**

Unterrichtung

Ministerium der Finanzen

[– Drucksache 17/8075 –](#)

**Abg. Gerd Schreiner** stellt fest, über Kapitel 15 13 Titel 812 71 würden unter anderem Geräte für die Universitätsmedizin Mainz finanziert. Über Einsparungen bei diesem Titel solle nun eine Finanzierung der überplanmäßigen Ausgaben für die Karl-Marx-Ausstellung erfolgen.

Nicht nachvollziehbar sei für ihn aber die Höhe der überplanmäßigen Ausgabe. Den Ausstellungskosten von 4,855 Millionen Euro stünden Einnahmen von rund 2,3 Millionen Euro gegenüber. Daraus ergebe sich ein Delta von 2,551 Millionen Euro. Davon habe Rheinland-Pfalz einen Anteil von drei Viertel zu tragen, woraus sich ein Betrag von 1,913 Millionen Euro ergebe. In der Unterrichtung werde das Defizit aber auf 1,521 Millionen Euro beziffert, wovon das Land einen Anteil von drei Viertel und damit 1,143 Millionen Euro zu tragen habe. Dies werde damit begründet, dass bereits 750.000 Euro aus dem Haushalt aufgebracht worden seien. Deshalb bitte er aufzuschlüsseln, wie die überplanmäßige Ausgabe ermittelt worden sei.

**Christian Langer (Referent im Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur)** bestätigt, die Ausgaben hätten sich auf rund 4,855 Millionen Euro belaufen. Umsatzerlöse seien in Höhe von 691.000 Euro erzielt worden. Der Bundeszuschuss habe sich auf 1,5 Millionen Euro belaufen. Auf sonstige Erlöse entfalle ein Betrag von 113.000 Euro. Damit verbleibe ein zu deckender Fehlbetrag von 2,552 Millionen Euro. Von der Stadt Trier sei bereits ein Betrag von 280.000 Euro und vom Land ein Betrag von 750.000 Euro gezahlt worden, sodass ein Betrag von 1,522 Millionen Euro verbleibe. Davon habe das Land einen Anteil von drei Viertel und somit 1,141 Millionen Euro zu tragen. Dies sei der Betrag, der zum Zeitpunkt der Abrechnung noch offen gewesen sei.

Anders betrachtet beteilige sich das Land an den Kosten für die Ausstellung mit einem Betrag von 1,891 Millionen Euro. 750.000 Euro seien vom Land bereits gezahlt worden. Im Ansatz für das Jahr 2018 befinde sich ein Betrag von 100.000 Euro. Die Reste aus dem Jahr 2017 beliefen sich auf 63.000 Euro. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2019 belaufe sich auf 35.000 Euro. Damit verbleibe eine überplanmäßige Ausgabe von etwas weniger als 944.000 Euro.

*Der Ausschuss nimmt Kenntnis.*

**b) Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 Halbsatz 2 der Landeshaushaltsordnung – LHO –)**

**hier: Einzelplan 07 Kapitel 07 82 Titel 633 22 – Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Landesaufnahmegesetz sowie Kostentragung für die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Personen**

Unterrichtung

Ministerium der Finanzen

[– Drucksache 17/8121 –](#)

*Der Ausschuss nimmt Kenntnis.*

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Verminderung von Krediten, Tilgung von Schulden und Bildung einer Rücklage nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO)**

Vorlage

Ministerium der Finanzen

[– Vorlage 17/4254 –](#)

**Staatssekretär Dr. Stephan Weinberg** berichtet, der Landeshaushalt sei im Jahr 2018 vorläufig mit einem Überschuss von 867 Millionen abgeschlossen worden. Im Vergleich zum Jahr 2017, in dem sich der Überschuss auf 872 Millionen belaufen habe, sei dies im Prinzip eine konstante Entwicklung beim Haushaltsabschluss.

Im Haushaltsjahr 2017 habe es allerdings einen steuerlichen Sondereffekt gegeben, der dazu geführt habe, dass das Haushaltsergebnis des Jahres 2017 überzeichnet gewesen sei. Die Abrechnung dieses Sondereffekts sei dann im Jahr 2018 über den Länderfinanzausgleich erfolgt, sodass das Jahr 2018 letztlich gegenüber dem Jahr 2017 leicht unterzeichnet gewesen sei.

Die Gesamteinnahmen hätten sich im Jahr 2018 auf 17,289 Milliarden Euro und die Gesamtausgaben auf 16,422 Milliarden Euro belaufen. Mit einem Plus von 2 Millionen Euro bei den Gesamteinnahmen und einem Plus von 7 Millionen Euro bei den Gesamtausgaben sei eine weitestgehend konstante Entwicklung zu verzeichnen gewesen.

Im Jahr 2018 konnte erstmals auch im Ist ein strukturell ausgeglichener Haushalt realisiert werden. Insofern seien beim Ist bereits die Erfordernisse der Schuldenbremse, soweit man sie auf den Vollzug anwenden wolle, eingehalten worden. Der strukturelle Saldo habe sich im Jahr auf 362 Millionen Euro belaufen.

Mit Schreiben vom gestrigen Tag sei mitgeteilt worden, wie beabsichtigt sei, den Überschuss zu verwenden. Der Überschuss habe sich insgesamt auf 867 Millionen belaufen. Es sei beabsichtigt, 700 Millionen Euro der Haushaltssicherungsrücklage zuzuführen. Diese Zuführung werde über § 25 Abs. 1 Satz 1 LHO erfolgen. Die Haushaltssicherungsrücklage sei bekanntlich mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 gegründet worden. Planmäßig würden im Zuge des Doppelhaushalts 2019/2020 dieser Haushaltssicherungsrücklage Mittel zugeführt. Der verbleibende Betrag von 167 Millionen Euro solle zur Tilgung von Schulden dienen. Dabei bitte er zu berücksichtigen, dass im Jahr 2017 der gesamte Überschuss von 872 Millionen zur Schuldentilgung genutzt worden sei. Dies gelte ebenso für den Haushaltsüberschuss des Jahres 2016.

*Der Tagesordnungspunkt ist erledigt.*

**55. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23.01.2019  
– Öffentliche Sitzung –**

**Punkt 11** der Tagesordnung:

**Verschiedenes**

Die Obleute der Fraktionen werden gebeten, sich hinsichtlich eines möglichen Zeitraums einer Informationsfahrt des Ausschusses zum Europäischen Rechnungshof in Luxemburg im Jahr 2020 zu verständigen.

**Vors. Abg. Thomas Wansch** dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez. **Helmut Röhrig**  
Protokollführer

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

|                            |     |
|----------------------------|-----|
| Alt, Dr. Denis             | SPD |
| Geis, Manfred              | SPD |
| Haller, Martin             | SPD |
| Hartloff, Jochen           | SPD |
| Kazungu-Haß, Giorgina      | SPD |
| Klomann, Johannes          | SPD |
| Köbberling, Dr. Anna       | SPD |
| Rehak-Nitsche, Dr. Kathrin | SPD |
| Schweitzer, Alexander      | SPD |
| Wansch, Thomas             | SPD |

|                    |     |
|--------------------|-----|
| Dötsch, Josef      | CDU |
| Ernst, Guido       | CDU |
| Henter, Bernhard   | CDU |
| Herber, Dirk       | CDU |
| Reichert, Christof | CDU |
| Schneid, Marion    | CDU |
| Schreiner, Gerd    | CDU |
| Wieland, Gabriele  | CDU |

|                       |     |
|-----------------------|-----|
| Nieland, Iris         | AfD |
| Schmidt, Martin Louis | AfD |

|                          |     |
|--------------------------|-----|
| Lerch, Helga             | FDP |
| Willius-Senzer, Cornelia | FDP |

|                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| Braun, Dr. Bernhard | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |
| Köbler, Daniel      | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |

## Für die Landesregierung:

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Weinberg, Dr. Stephan        | Staatssekretär im Ministerium der Finanzen                                    |
| Barbaro, Prof. Dr. Salvatore | Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur      |
| Wilhelm, Dr. Alexander       | Staatssekretär im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie |

## Rechnungshof Rheinland-Pfalz:

|              |           |
|--------------|-----------|
| Berres, Jörg | Präsident |
|--------------|-----------|

## Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz:

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| Pfeiffer, Univ.-Prof. Dr. Norbert | Vorstandsvorsitzender und Medizinischer Vorstand |
| Elsner, Dr. Christian             | Kaufmännischer Vorstand                          |

## Landtagsverwaltung:

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Mayer, Dr. Mathias        | Min. Rat   |
| Röhrig, Helmut            | Reg. Dir. im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführer) |
| Weichselbaum, Dr. Philipp | Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)     |